

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 49 (1961)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen System Raiffeisen



Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage

Die Wirtschaft unseres Landes steht nach wie vor im Zeichen einer ungebrochenen Hochkonjunktur, und es will scheinen, daß die Kräfte unserer Wirtschaft mehr und mehr überbeansprucht werden. Der schweizerische Außenhandel wird dieses Jahr neue Rekordzahlen aufzuweisen haben. Die Wareneinfuhr steht schon für die ersten 8 Monate mit 7,6 Milliarden Fr. um 1,4 Milliarden höher als in der gleichen Zeit des Vorjahres, und die Warenausfuhr hat in diesen 8 Monaten ebenfalls eine Erhöhung um 0,5 Milliarden Fr. gegenüber dem Vorjahr erfahren. Der Einfuhrüberschuß beträgt allein für diese 8 Monate nahezu 2 Milliarden Fr. Bei den immer besseren Verdienstmöglichkeiten steigt auch der Warenkonsum im Inland. So weisen die Kleinhandelsumsätze beispielsweise im Monat August 1961 eine Zunahme, gegenüber im gleichen Monat des Vorjahres, von 10,9 % auf. Immer katastrophaler wirkt sich für manche Wirtschaftszweige der Mangel an Arbeitskräften aus, die Anwerbung neuer Arbeitskräfte hat zum Teil bedenkliche Auswüchse angenommen. Das bekommen vorab die Landwirtschaft, das Kleingewerbe und diejenigen Industriezweige zu spüren, die nicht in der Lage sind, alle möglichen Zusicherungen bei der Anwerbung von neuen Arbeitskräften zu machen.

Vor dieser zunehmenden Überbordung der wirtschaftlichen Hochkonjunktur hat in jüngster Zeit der Präsident des Direktoriums der Nationalbank gewarnt und die verantwortlichen Persönlichkeiten im öffentlichen und privaten Wirtschaftsleben mit Recht auf ihre eigene unabwäzbare Mitverantwortung aufmerksam gemacht. Wir verstehen diese mahnende Stimme unserer für das Geld- und Währungssystem verantwortlichen Behörde und lassen denn auch keine Gelegenheit unbenützt, diese Stimme jeweilen auch an die in unserer ländlichen Kreditorganisation Verantwortlichen weiterzuleiten. Alle, die sich für das Allgemeinwohl unseres Volkes verantwortlich fühlen, spüren die Sorge, wie wichtig es ist, diese Hochkonjunktur im Zaume halten zu können. Andererseits wollen wir aber doch dankbar anerkennen, daß diese Sorge immer noch kleiner und zum mindesten leichter zu ertragen ist als die wirtschaftlichen Sorgen der Krisenzeit, wie wir sie in den dreißiger Jahren erlebt haben. Wir halten es in dieser Hinsicht mit dem neuen Vorseher des Volkswirtschaftsdepartements, Bundesrat Schaffner, der unlängst an einer Parteitagung recht positiv die Sonnenseiten der Konjunktur hervorstrich und nach der Berichterstattung in der Presse ungefähr folgendes ausführte: Die warnenden Stimmen haben ihre volle Berechtigung. Es wäre aber falsch, die Aufschwungfolgen unserer Konjunktur allzu pessimistisch zu beurteilen. Gewiß werfe die Konjunktur zahlreiche und kompli-



zierte Probleme auf. Doch dürfen wir dafür dankbar sein, daß es Probleme des wachsenden Wohlstandes und der andauernden Vollbeschäftigung seien, die wir heute zu meistern haben, und nicht diejenigen der Krise und der Arbeitslosigkeit. Er vertraue auf die Selbstregulierungskraft des Marktes, die in der Schweiz noch intakt geblieben sei, weshalb es nicht so schwer sei, die Konjunktur im Zaume zu halten. Auch die ausgiebige Wareneinfuhr und die starke Zunahme der ausländischen Arbeitskräfte wirken als Bremse und trügen zur Eindämmung des Preisauftriebes bei. Obwohl im laufenden Jahre der Lebenskostenindex etwas schnell gestiegen sei, habe die Schweiz doch unter allen europäischen Ländern seit 1945 den geringsten Kostenanstieg zu verzeichnen. Aber der nüchtern veranlagte Schweizer baue schließlich auch in der Hochkonjunktur keine Luftschlößer; er nehme den Griffel zur Hand und rechne, bevor er etwas unternehme. Immerhin sei in einem Punkt unter den heutigen Umständen besondere Vorsicht geboten, nämlich gegenüber übereilten und schematischen Arbeitszeitverkürzungen, welche öffentlich-rechtlich von oben herab verfügt würden. Auch die oft hektische Steigerung der Bodenpreise könnte unsere im wesentlichen ausgeglichene Preis- und Kostenstruktur von innen heraus sprengen.

Dieser stetig ansteigende Konjunkturaufschwung unserer Wirtschaft erfordert bedeutende Investitionskredite. Insbesondere hat die enorme Bautätigkeit in letzter Zeit bedeutende Summen beansprucht. Dies war ja auch kaum anders zu erwarten, da die Bauausführungen in der Regel zur Hauptsache in der zweiten Jahreshälfte zur Finanzierung kommen. Zwar verzeichneten schon im zweiten Quartal dieses Jahres die 62 monatlich berichtenden Geldinstitute eine ungewöhnlich hohe Zunahme ihrer Darlehen, Hypothekarkredite und Vorschüsse an die öffentliche Hand. Es handelt sich um einen Betrag von 1238 Mio Fr. oder 45 % mehr als im gleichen Quartal des Vorjahres und rund doppelt so viel wie im ersten Quartal dieses Jahres.

Trotz dieser starken Beanspruchung des Geld- und Kapitalmarktes durch bedeutende Investitionskredite – dazu kommen auch immer größere Kreditbeanspruchungen für maschinelle Anlagen, und zwar sowohl in der Landwirtschaft wie in Gewerbe und Industrie –, war der schweizerische Geld- und Kapitalmarkt durch eine auch in letzter Zeit noch flüssige Verfassung gekennzeichnet. Bei dem großen Außenhandelsdefizit wäre an sich wohl das Natürliche gewesen, daß schon längst bedeutende Gold- und Devisenverluste eingetreten wären. Stattdessen aber nahmen diese Währungsreserven andauernd zu. Innert eines Jahres, d. h. ungefähr seit dem letzten Herbst, sind die Währungsreserven unseres Landes um rund 3,5 Milliarden Fr. angestiegen. Allein innerhalb der letzten 7 Monate sind 3 Milliarden Fr. ausländisches Kapital in unser Land geströmt. Unter dem Eindruck der weltpolitischen Spannungen dürften es in letzter Zeit vorab Schweizer Kapitalien sein, die heimgeschafft wurden. Der Kapitalzustrom aus dem Ausland in unser Land war also weit größer als das an sich enorm angestiegene Außenhandelsdefizit, weshalb dieses keinen merklichen Abfluß unserer Währungsreserven zu bewirken vermochte.

Auf der Grundlage dieser Situation auf dem schweizerischen Geld- und Kapitalmarkt sind auch keine merklichen Zinsveränderungen erfolgt. Lediglich am mittelfristigen Markt zeichnete sich da und dort eine gewisse Tendenz zu einer Verbesserung der Ausgabebedingungen für Kassaobligationen ab. Auch die in jüngster Zeit ziemlich zahlreich ausgegebenen Obligationsanleihen wiesen selbst von bestqualifizierten Schuldern durchwegs gute Bedingungen auf, indem sogar Kantonalbanken, Pfandbriefbanken und Kantone Obligationsanleihen zu $3\frac{1}{2}$ % zu pari emittierten, die jeweiligen stark überzeichnet wurden. Die Zinsvergütungen für Sparkassaeinlagen verharrten dagegen durchwegs auf ihrem bisherigen Stand.

Wir empfehlen daher unseren Darlehenskassen, vorläufig keine Änderungen ihrer derzeitigen Zins-

konditionen vorzunehmen, in der Meinung, daß diese sich auf der Basis von $3\frac{1}{4}$ – $3\frac{1}{2}$ % für Kassaobligationen, $2\frac{3}{4}$ –3 % für Sparkassaeinlagen und $1\frac{1}{2}$ % für Kontokorrentguthaben bewegen. Selbstverständlich besteht auch keine Veranlassung, die Schuldnerzinssätze zu ändern. Nach wie vor ist ein Satz von $3\frac{3}{4}$ % für erstrangige Hypotheken gerechtfertigt, 4 % für Nachgangshypotheken, je nach Sicherheit $3\frac{3}{4}$ –4 % für Faustpfanddarlehen und $4\frac{1}{4}$ % für Bürgschafts- und Viehpfanddarlehen. Mit diesen Zinskonditionen werden die Darlehenskassen sowohl ihren Gläubigern wie auch Schuldnern Vorteile bieten und auch ihre eigene finanzielle Basis verstärken können. Dr. A. E.

Mitteilungen aus der Sitzung des Verwaltungs- und Aufsichtsrates des Verbandes schweiz. Darlehenskassen vom 27./28. September 1961

Am 27./28. September waren die Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsrates unseres Verbandes vollzählig zu ihrer ordentlichen Herbstsitzung versammelt zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Zufolge seiner geschwächten Gesundheit hat Herr Ignaz Egger auf den 30. September seinen Rücktritt als Direktor der Revisionsabteilung erklärt. Die Verbandsbehörden haben die Demission angenommen und Herrn Direktor Egger für seine unserem Verband während nahezu 42 Jahren mit höchstem Einsatz geleisteten Dienste den besten Dank ausgesprochen. Als neuer Direktor der Revisionsabteilung des Verbandes wurde von den Verbandsbehörden Herr Dr. jur. Arnold Edelman, bisher Vizedirektor, gewählt.

2. Die neu gegründeten Darlehenskassen

Dampheaux-Lugnez BE,

Sils im Domleschg GR

wurden in den Verband aufgenommen, nachdem ihre Eintrittsbedingungen erfüllt sind. Damit beträgt die Zahl der Neugründungen im laufenden Jahr neun; die gesamte Zahl der dem Verband angeschlossenen Darlehenskassen 1075.

3. Kredite im Gesamtbetrage von 5 625 000 Franken werden an Darlehenskassen bewilligt.

4. Direktor *Schwager* erstattet einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit der Zentralkasse und legt deren Zwischenbilanzen vor. In seiner Orientierung gibt er auch einen Überblick über die Situation auf dem Geld- und Kapitalmarkt und äußert sich zur Zinsfußpolitik. Von seinen Ausführungen wird zustimmend Kenntnis genommen.

5. Der noch von Direktor *Egger* verfaßte Bericht über den Stand der angeschlossenen Darlehenskassen und die Tätigkeit der Revisionsabteilung muß neben der erfreulichen Entwicklung unserer Bewegung auch auf einige unerfreuliche Erscheinungen hinweisen, welche in den Verbandsbehörden zu einer ausgiebigen Aussprache führen und wichtige Beschlußfassungen notwendig machten.

6. Das neue Reglement der Zentralkasse für die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertschriften wurde genehmigt.

7. Die Verbandsbehörden bekräftigen ihre frühere Beschlußfassung betreffend die kompromißlose Einhaltung der Statuten durch alle angeschlossenen Darlehenskassen. Sie sichern der neuen Leitung der Revisionsabteilung in der straffen Führung nach den Prinzipien des Raiffeisensystems ihre volle Unterstützung zu.

Die industrielle Revolution und die bäuerliche Kultur

Zweitausendsiebenhundert Touren lief die Transmissionswelle, als sie den Bauer an dem weiten Ärmel seiner alten Wollweste erfaßte und herumwirbelte. Es geschah nur zweimal, dann riß das alte Kleidungsstück, und der Bauer schlug auf den harten Boden der Tenne hin. Er kam nach einer Weile wieder zu sich, aber es dauerte ein halbes Jahr, bis die zerschlagenen Knochen wieder geheilt waren.

Zweitausendsiebenhundert Touren! Der Verletzte dachte im Krankenhaus lange darüber nach, wie schnell das wohl sein mußte. Aber es versagte ihm die Vorstellung; da fügte er sich seufzend darein.

Auch vor fünfzig Jahren waren schon Unfälle geschehen. Ein Pferd ging mit dem Wagen durch, der Nachbar fiel vom Dach, als er morsche Schindeln ausbesserte; an der schweren Schotterfuhre versagte die Bremse. Doch alles das konnte in seiner Ursache und in den Folgen erfaßt werden – die lautlose, aber wahnsinnige Umdrehungsgeschwindigkeit der stählernen Welle versagte sich jedoch dem Begreifen des einfachen Mannes.

Als er wieder aus dem Spital heimgekehrt war, stand der Winter vor der Tür. Der Mann humpelte an seinem Stock über die Felder, die nach starken Arbeitsarmen riefen, und dabei murmelte er zerknirscht: «Verfluchte Technik!»

Man könnte über den hilflosen Zornesausbruch des armen Mannes mitleidig lächeln. Er schrieb sein unseliges Mißgeschick der Bosheit einer Maschine zu – wo wir doch wissen, daß eine Maschine weder gut noch böse sein kann. Und mit ihr liegt das ganze Gebiet der Technik auf einer Ebene, die nichts mit Gut und Böse zu tun hat – wir sagen mit einem etwas geschraubten Ausdruck, daß die Technik sittlich wertfrei ist.

So liegt es also nicht an der Technik und durch diese an der Maschine, wenn von ihr ausgehend im Dasein vieler Menschen, in diesem Falle bäuerlicher, oft sprunghaft eine tiefe Wandlung auftritt?

Wir müssen weiter ausgreifen, um diese Frage beantworten zu können:

Die Industrie ist untrennbar mit der Technik verbunden, ja, sie ist die eigentliche Schöpferin des technischen Zeitalters. Denn technische Erfindungen, die über die Stille des wissenschaftlichen Labors nicht hinauskommen, gelten als nicht existierend. Erst wenn die Industrie eingreift und eine neue Maschine in Serienproduktion auf den Markt bringt, beginnt die Technik das Leben der Menschen zu wandeln. Der Pulsschlag der Wirtschaft wird beschleunigt, das Tempo auch der bäuerlichen Arbeit nimmt Formen an, von denen eine Generation vorher nicht einmal träumen konnte.

Wieviel Arbeitsgänge waren doch nötig, bis das reife Getreide auf dem Acker als goldener Körnerregen in die Truhen rieselte. Die Sichel oder die Sense zischte tagelang in der Hitze durch die Halme des Ackers. Die Garben wurden gebunden, auf Schober und Hiefeln zusammengestellt, um bis zur letzten Dürre zu trocknen. Später knarrte der Erntewagen vollbeladen in die Scheune, und die Garben wurden hoch hinauf bis unters Dach geschichtet. In den Nebeltagen des Herbstes surrte die Dreschmaschine, und die Leute schafften tagelang, von giftigem, grauem Staub umhüllt, bis die letzte Ähre ausgedroschen war. Die Windtrommel der Putzmühle schied die Körner von den Spelzen – und dann endlich ließ der Bauer dankbar das goldene Korn durch die Finger gleiten. Endlich besaß er die Frucht der Jahresmühen!

Heute schafft der Mähdröschler alle diese Arbeitsgänge zusammen an einem einzigen Tage!

Es stimmt, daß nicht jeder Bauer heute schon auf dem Felde drischt – doch das Zeitalter der Maschine ist auch für den Bauer angebrochen und beherrscht nicht nur den Arbeitstag, sondern immer tiefer auch sein Denken!

Die industrielle Revolution hat heute auch den Bauer vollständig in ihren Bann gezogen. Mit Blindheit wäre geschlagen, wer das nicht sähe –

Wechsel in der Direktion der Revisionsabteilung unseres Verbandes



Direktor Dr. Arnold Edelmann

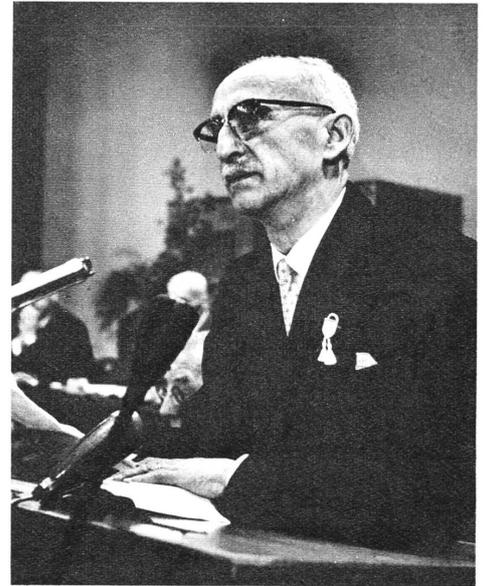
Ein Rücktritt

Auf den 30. September 1961 ist Herr Ignaz Egger von der Direktion der Revisionsabteilung des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen zurückgetreten. Seine geschwächte Gesundheit hat ihn zu diesem vorzeitigen Entschluß bewogen.

Geboren 1905 in Mörschwil, ist er 1920 in die Lehre beim Verband eingetreten. Nach Abschluß der Lehre arbeitete er bei der Zentralkasse, zu deren Prokurist er im Jahre 1928 ernannt wurde. 1934 Übertritt zur Revisionsabteilung und Ernennung zum Chefrevisor. 1941 wurde er zum Vizedirektor der Revisionsabteilung gewählt, und nach dem Tode von Herrn Direktor Heuberger im Jahre 1950 war er der gegebene Nachfolger. 41 Jahre aufopfernder Tätigkeit im Dienste unserer Bewegung! Er hat alles der Idee gegeben und war allen ein leuchtendes Beispiel der Arbeit und Selbstlosigkeit im Dienste für die andern. Alle Raiffeisenmänner kennen ihn von unzähligen Kassengründungen, Generalversammlungen, Unterverbands-tagungen und Delegiertenversammlungen her. Die Namen Stadelmann, Heuberger und Egger sind unzertrennlich mit der Geschichte der Schweiz. Raiffeisenbewegung verbunden! Ihnen allen gehört unser innigster Dank. Herrn Direktor Egger aber wünschen wir Besserung von seinem Leiden und ein Otium cum dignitate.

Und eine Ernennung

Die Welt steht nicht still, das Leben geht weiter und mit ihm die Schweiz. Raiffeisenbewegung. So haben die Behörden an ihrer Tagung vom 27. September 1961 zum Nachfolger von Herrn Direktor Egger Herrn Dr. jur. Arnold Edelmann, den derzeitigen Vizedirektor der Revisionsabteilung gewählt. Die Wahl ist ihnen nicht schwer gefallen, denn der neue Direktor ist bereits gut eingeführt in unserem Verbands. Geboren 1913 in Berg SG, ist Dr. Edel-



Direktor Ignaz Egger

mann nach Anwaltspraktikum und gewesenem Rechtsberater der Kant. Steuerverwaltung 1943 in den Dienst unseres Verbandes getreten, und zwar als Revisor und Direktionssekretär von Herrn Direktor Heuberger sel. Auch er ist noch in der Schule Heubergers gewesen. Auch ihn kennen alle Raiffeisenmänner von der Führung der Bürgerschaftsgenossenschaft her und als Redaktor des 'Raiffeisenboten' und vor allem vom Außendienst her bei den Kassen, Unterverbandstagungen und den letzten beiden Delegiertenversammlungen. Er hat die Begeisterung Heubergers für unsere Idee, und wir hoffen und wünschen, daß er mit dem gleichen Erfolg wie seine zwei Vorgänger die schweiz. Raiffeisenbewegung auf der vorgezeichneten Bahn aufwärtsführe. Auch er weiß: Stillstand wäre Rückstand. Ihn begleiten das Vertrauen und die Wünsche von hunderttausend Raiffeisenmännern, und alle rufen ihm zu: Ad multos annos!

Dr. G. Eugster

und ein sinnloses Unterfangen wäre es, dagegen anzukämpfen.

Warum dann noch darüber sprechen und über Unabänderliches ein Wort verlieren?

Von keinem Stand gehen so wie von dem bäuerlichen alle Fäden hinüber in das geistige Sein der menschlichen Kultur. Die Kultur eines Volkes ist ein vielschichtiges Gebilde, ihren unverrückbaren Grund aber bildet die bäuerliche Kultur. Wird diese abgehoben und aufgelöst, dann gelten auf einmal auch die Lebensmaße für alle anderen Stände nicht mehr.

Hier soll nicht bäuerliche Kultur nur als eigenständige Lebensäußerung in Brauchtum und Lebensart des Wohnens und der Kleidung gemeint sein. Viel tiefer muß hier dieser Begriff gefaßt werden: Wie ich mich zur Wirklichkeit des Lebens stelle, wie ich auf die niemals ganz durchschaubare Härte des Daseins reagiere – erst dann mißt sich die Kraft der bäuerlichen Kultur!

Die industrielle Revolution wandelt unvorstellbar schnell die wirtschaftlichen Grundlagen des bäuerlichen Lebens. So schnell, daß viele äußere Merkmale der bäuerlichen Kultur ihren Nährboden verlieren. Die Tracht und manches Brauchtum erscheinen überlebt, wenn ich nach einer hal-

ben Stunde oder etwas mehr Fahrt im eignen Auto alles genießen kann, was die Großstadt bietet.

Und dadurch mehr noch als über die Wandlungen im bäuerlichen Arbeitsrhythmus wird auch das tiefste geistige Gefüge der bäuerlichen Kultur zersasert! Der bäuerliche Mensch verliert die Bereitschaft, sich mit einer bestimmten Lebensenge abzufinden. Die Wünsche wachsen rascher, als diese eine noch so rapide Wirtschaftsentwicklung erfüllen könnte. Der frohe Sinn verkümmert – und was der bäuerliche Mensch als Lebenserleichterung durch die industrielle Revolution gewonnen hat, das zerrinnt ihm unter den Händen.

Allmählich schließt sich der Kreis unserer Betrachtung: Die Technik und ihre Güter, die die industrielle Revolution über das Bauernland hinstreute, sind sittlich wertfrei. Erst wie wir darauf 'antworten', das gibt diesen eine ungeheure Bedeutung für die bäuerliche Kultur!

Hier setzt die große Aufgabe der Erziehung ein, soll die bäuerliche Kultur den Wirkungen der industriellen Revolution gewachsen sein: Wer erkennen lernt, daß der bis zum äußersten technisierte bäuerliche Mensch den gleichen Gewalten des Daseins gegenübersteht wie sein Ahne vor hundert Jahren hinter Holzpflug und Ochsengespann – dem

undurchschaubaren Schicksal, Haß und Liebe im Menschenherzen, der irdischen Ausgestoßenheit oder der tiefen Geborgenheit in Gott –, der findet wieder sicheren Stand in allem Wirbel der technischen Vorwärtsentwicklung, in den die technische Revolution die bäuerliche Kultur gestoßen hat. Denn ein solcher Mensch gewinnt die Erfahrung, daß Wahrhaftigkeit und Selbstbescheidung, unverdrossener Lebensmut und Liebe zum Nächsten die gleichen hohen Werte wie ehedem sind, die dem Strebenden das 'Glück' schenken und immer noch die bäuerliche Kultur mit Wert und Dauer segnen!

Jede Zeit ist dem Menschen gegeben, daß er sich an ihr erprobt und sie meistert. Solange die zweitausendsiebenhundert Touren einer rasend sich drehenden Transmissionswelle Drohung und Gefahr bedeuten, wird diese nicht überwunden, indem man die Technik verflucht, sondern indem man sie zählt und sie so unter seinen Willen spannt. Industrielle Revolution und bäuerliche Kultur werden dann nebeneinander bestehen können, wenn die bewußte Erkenntnis errungen ist, daß uns keine noch so fein konstruierte Maschine die Entscheidung in der eigenen Brust über Gut und Böse, über Glauben und Unglauben abnehmen kann . . .

Franz Braumann

Die Schweiz und die europäische Integration

Am schweizerischen Bankiertag vom 7. Oktober in Lausanne hielt Bundesrat Bourgnone eine Ansprache über die Wirtschafts- und Finanzlage der Eidgenossenschaft. Dabei ging er einleitend mit folgender prägnanter Feststellung auf die Probleme der europäischen Integration ein:

Die Gründe, weshalb die Schweiz am europäischen Zusammenschluß nicht direkt teilhaben konnte, entsprangen, wie Bundesrat Bourgnone ausführte, der dreifachen Sorge um die Neutralität, die Unabhängigkeit und letztlich um den Bestand schlechthin. Die jüngsten Schritte Englands und Dänemarks, unserer Partner in der Freihandelszone, sind auf das Ziel eines gesamteuropäischen Marktes gerichtet. Mit ihnen ist das Problem unserer Beziehungen zu den Ländern der EWG dringlich geworden. Der Bundesrat hält deshalb den Zeitpunkt für gekommen, eine entsprechende Demarche einzuleiten. Die Form, in der ein Abkommen mit dem Gemeinsamen Markt erfolgen könnte, wurde noch nicht festgelegt. Es könne aber, wie der bundesrätliche Sprecher erklärte, sich nur um ein Assoziationsabkommen handeln, das die gegenseitigen Rechte und Pflichten festlegt, denn nur auf diese Weise wird es möglich sein, dem Sonderfall Schweiz Rechnung zu tragen. Bundesrat Bourgnone unterstrich aber, daß man sich bewußt sein müsse, nichts erhalten zu können, ohne seinerseits Konzessionen zu machen. *Die Treue, die wir unserer Tradition und unsern erprobten politischen Prinzipien schulden, muß stark genug sein, um uns allfällige wirtschaftliche Nachteile in Kauf nehmen zu lassen. Als Bürger haben wir nicht nur an die Produktion, an den Absatz und an unsern Lebensstandard zu denken, sondern auch an unsere Souveränität.*

Die mündelsichere Geldanlage

Die Frage der Mündelsicherheit einer Geldanlage spielt bekanntlich in mancher Hinsicht eine bedeutende Rolle, insbesondere für die Verwaltung öffentlicher Gelder und für die Verwaltung der Vermögen von Personen, die unter Vormundschaft stehen. Es ist schon verschiedentlich versucht worden, den Begriff der Mündelsicherheit zu definieren. Auch haben die meisten Kantone in ihren Einführungsgesetzen zum ZGB oder in speziellen Verordnungen zum Vormundschaftsrecht sowie in ihren Gemeindeorganisationsgesetzen einen Katalog von Anlagen aufgeführt, welche als mündelsicher gelten. Unser Verband hat sich immer tatkräftig dafür eingesetzt, daß auch Anlagen bei unseren Darlehenskassen als mündelsicher anerkannt werden. Nach dem heutigen Stand der kantonalen Gesetzgebungen und der Verwaltungspraxis ist ihnen diese Anerkennung in den meisten Kantonen zuteil geworden.

Auch der Bund hat begonnen, in seiner Gesetzgebung einen speziellen Begriff der sicheren Geldanlage zu schaffen. In Art. 19 Abs. 3 des «Bundesratsbeschlusses über die Verwaltung der schweizerischen Armee vom 22. August 1949/6. Dezember 1954» und in Art. 8 der «Verordnung über die Personalhilfskassen der konzessionierten Transportunternehmung vom 19. Dezember 1958» ist dieser

Begriff der sicheren Anlage so festgelegt worden, daß er alle Banken benachteiligt, deren Verbindlichkeiten nicht durch ein öffentliches Gemeinwesen garantiert werden. Die Schweizerische Bankiervereinigung hat sich daher der Sache angenommen. Wir lesen in ihrem Jahresbericht darüber u. a.:

Diese Benachteiligung scheint deshalb als besonders stoßend, weil sie sich nur aus technischen Schwierigkeiten einer zuverlässigen Abgrenzung der mündelsicheren von den nicht mündelsicheren Anlagen rechtfertigen läßt, während die Bonität der Schuldverschreibungen und Depositenhefte zahlreicher, ohne Differenzierung betroffener Institute tatsächlich außer Zweifel steht.

Obwohl wir uns bewußt sind, daß eine einwandfreie Umschreibung der mündelsicheren Anlage Schwierigkeiten bietet, haben wir das Eidgenössische

Finanzdepartement, das Eidgenössische Militärdepartement sowie das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement mit Eingaben vom 22. März 1961 auf die unbefriedigenden Auswirkungen der vom Bundesrat getroffenen Regelung aufmerksam gemacht. Wir haben uns dabei bereit erklärt, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesbehörden nach befriedigenderen Abgrenzungskriterien zu suchen, wofür sich im Bankengesetz unseres Erachtens Anhaltspunkte finden ließen. Mit unserer Intervention wollten wir auch erreichen, daß aus den beiden beanstandeten Bestimmungen nicht ein die Mehrheit der Schweizer Banken benachteiligender Begriff der 'eidgenössischen Mündelsicherheit' abgeleitet und künftig unbenutzt auf weitere Erlasse des Bundesgesetzgebers übernommen wird.

Vergleiche zwischen dem EWG Römer Vertrag und EFTA Stockholmer Übereinkommen

(Fortsetzung)

Bestimmungen über die Wirtschafts- und Sozialpolitik

I. Wettbewerbsregeln

a) Vorschriften für Unternehmen

Römer Vertrag

Verboten sind:

– Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, es sei denn, daß sie zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen (Art. 85).

Stockholmer Übereinkommen

Mit dem Übereinkommen sind folgende Praktiken insoweit unvereinbar, als sie die von der Beseitigung der Handelsschranken zwischen den Mitgliedstaaten erwarteten Vorteile vereiteln:

– Vereinbarungen zwischen Unternehmungen, Beschlüsse von Vereinigungen von Unternehmungen und zwischen Unternehmungen abgestimmte Verhaltensweise, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb der Zone bezwecken oder bewirken (Art. 15).

Römer Vertrag

– die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen (Art. 86).

Stockholmer Übereinkommen

– Handlungen, durch die eine oder mehrere Unternehmungen eine beherrschende Stellung in der Zone oder in einem wesentlichen Teil derselben in unlauterer Weise ausnützen (Art. 15).

b) Dumping

Römer Vertrag

Dumping-Praktiken sind untersagt (Art. 91). Während der Übergangszeit können die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen nur mit Bewilligung der EWG-Kommission treffen.

Stockholmer Übereinkommen

Ein Mitgliedstaat, der durch Dumping-Praktiken Schaden erleidet, kann von sich aus Schutzmaßnahmen ergreifen (Art. 17).

c) Staatliche Beihilfen

Römer Vertrag

Staatliche Beihilfen gleich welcher Art sind verboten, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Eine gewisse Anzahl Ausnahmen von diesem Grundsatz sind jedoch vorgesehen (Art. 92).

Stockholmer Übereinkommen

Die durch die OEEC beschriebenen Arten von staatlichen Beihilfen, sowie alle sonstigen Beihilfen, welche die von der Beseitigung der Handelsschranken zwischen den Mitgliedstaaten erwarteten Vorteile vereiteln würden, sind verboten (Art. 13 und Anhang C).

II. Steuerliche Vorschriften

Römer Vertrag

Es ist den Mitgliedstaaten verboten:

– auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar höhere inländische Abgaben zu erheben, als gleichartige inländische Waren zu tragen haben;

– auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten inländische Abgaben zu erheben, die geeignet sind, andere Produktionen mittelbar zu schützen (Art. 95).

Stockholmer Übereinkommen

Bei jeder internen Steuer oder sonstigen internen Abgabe beseitigen die Mitgliedstaaten jedes wirksame Schutzelement spätestens bis zum 1. Januar 1962 (Art. 6, § 3a).

III. Angleichung der Rechtsvorschriften

Römer Vertrag

Zweck: Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken (Art. 100). Der EWG-Rat erläßt die erforderlichen Richtlinien.

Stockholmer Übereinkommen

Das Stockholmer Übereinkommen enthält keine diesbezüglichen Bestimmungen.

IV. Die Wirtschaftspolitik

a) Konjunkturpolitik

Römer Vertrag

Die Mitgliedstaaten betrachten ihre Konjunkturpolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem

Interesse. Der EWG-Rat kann über die der Lage entsprechenden Maßnahmen entscheiden (Art. 103).

Stockholmer Übereinkommen

Das Stockholmer Übereinkommen anerkennt die Bedeutung, die der Wirtschafts- und Finanzpolitik der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Zielsetzung der EFTA zukommt; es sieht Meinungs austausche zwischen den Mitgliedstaaten vor und gibt dem Rat die Möglichkeiten, Empfehlungen an sie zu richten (Art. 30).

b) Zahlungsbilanz

Römer Vertrag

Die Mitgliedstaaten betreiben die Wirtschaftspolitik, die erforderlich ist, um das Gleichgewicht ihrer Gesamtzahlungsbilanz zu sichern und das Vertrauen in ihre Währung aufrechtzuerhalten (Art. 104).

Um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern, koordinieren sie ihre Wirtschaftspolitik (Art. 105). Ist ein Mitgliedstaat von Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht, so wird ein zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes geeignetes Vorgehen eingeschlagen (Empfehlungen an den betroffenen Staat und nötigenfalls Gewährung eines gegenseitigen Beistandes) (Art. 108).

Stockholmer Übereinkommen

Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinen anderen internationalen Verpflichtungen mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen zum Schutze seiner Zahlungsbilanz einführen (Art. 19). Die Durchführung dieser Maßnahmen unterliegt der Überwachung durch den EFTA-Rat, der gegebenenfalls Empfehlungen machen kann.

c) Handelspolitik

Römer Vertrag

Während der Übergangszeit gelangen Vorschriften zur Anwendung, die folgendes bezwecken:

- Koordinierung der Handelsbeziehungen der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern;
- Eröffnung von Zollverhandlungen mit dritten Ländern über den gemeinsamen Zolllarif;
- Anpassung der geltenden Zollvereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern;
- Vereinheitlichung der Liberalisierungslisten gegenüber dritten Ländern (Art. 111);
- Vereinheitlichung der Systeme der von den Mitgliedstaaten für die Ausfuhr nach dritten Ländern gewährten Beihilfen (Art. 112).

Nach Ablauf der Übergangszeit wird die gemeinsame Handelspolitik nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet (Art. 113).

Stockholmer Übereinkommen

Die Mitgliedstaaten haben darauf zu achten, daß Änderungen in ihrer Handelspolitik gegenüber Drittländern nicht zu Handelsverzerrungen innerhalb der Zone führen. Zu diesem Zwecke wird ein Verfahren der vorherigen Konsultation festgelegt (Art. 5).

Die Sozialpolitik

Römer Vertrag

Zielsetzung: Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte und dadurch ihre Angleichung auf dem Wege des Fortschritts (Art. 117).

Stockholmer Übereinkommen

Zielsetzung: Förderung der Vollbeschäftigung und stetige Verbesserung des Lebensstandards (Art. 2).

Römer Vertrag

Praktische Durchführung:

- Enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in sozialen Fragen (Art. 118).
- Angleichung des Entgelts für Männer und Frauen während der ersten Stufe (Art. 119).
- Beibehaltung der bestehenden Gleichwertigkeit der Ordnungen über die bezahlte Freizeit in den Mitgliedstaaten (Art. 120).

Außerdem wird ein Europäischer Sozialfonds errichtet, dessen Zweck es ist, innerhalb der Gemeinschaft die Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitskräfte zu verbessern und ihre örtliche und berufliche Freizügigkeit zu fördern (Art. 123).

Stockholmer Übereinkommen

Praktische Durchführung:

Keine besonderen Bestimmungen.

V. Investitionen

Römer Vertrag

Errichtung einer Europäischen Investitionsbank, deren Aufgabe es ist, zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Gemeinsamen Marktes im Interesse der Gemeinschaft beizutragen (Art. 130).

Stockholmer Übereinkommen

Das Stockholmer Übereinkommen enthält keine diesbezüglichen Bestimmungen.

(Schluß folgt)

Ruhe bewahren in politischer Hochspannung und wirtschaftlicher Hochkonjunktur

Am offiziellen Tag des Comptoir Suisse in Lausanne hielt der neue Bundesrat Dr. h. c. Hans Schaffner, Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, eine stark beachtete Ansprache über die europäische Wirtschaftsintegration und ihre Auswirkungen auf die Schweiz. Wir möchten hier besonders seine einleitenden Bemerkungen unsern Lesern bekanntgeben und sie möglichst der Weiterbeachtung empfehlen.

Bundesrat Schaffner führte aus:

Nicht nur die schweizerische Prosperität, die glücklicherweise keine isolierte Erscheinung mehr sei, sondern der ganze westeuropäische Wirtschaftsaufschwung, das Wirtschaftswunder, das dieser kriegszerstörte und amputierte alte Kontinent in so kurzer Zeit zustande gebracht habe, kontrastiere seltsam mit der in diesen Tagen so unversöhnlich in Erscheinung tretenden Spannung einer tief gespaltenen Welt, die nur noch durch Atomdrohung und durch Atomabschreckung in einem verletzlichen Gleichgewicht gehalten wird. Wohl gebe es keine Vorbereitung, kein Mittel, weder im großen noch im kleinen Staat, gegen eine totale atomare Apokalypse; aber wir könnten und müßten unser Haus im Rahmen unserer Möglichkeiten ruhig und besonnen so instand halten, daß wir jederzeit der Forderung nach der relativ besten Verteidigung militärisch und ökonomisch genügen könnten und daß unsere Volksgemeinschaft den traditionellen Zusammenhalt und damit die traditionelle Kaltblütigkeit behalte, die auch modernen Formen der Nervenbelastung widersteht. «Die nötige Gewissensforschung des Staates und seiner Glieder, des Volkes und seiner Wirtschaft, wie weit wir nach einer Periode der Hochkonjunktur ohne gleiches Opfer zur Verteidigung unserer höchsten Werte zu übernehmen bereit sind, ist eine heilsame Übung, die uns vielleicht wieder einmal die Relativität der materiellen Dinge, die uns so ganz zu absorbieren scheinen, vor Augen führt und uns auch einen zuverlässigeren Maßstab zur Verständigung im Widerstreite der materiellen Interessen liefern kann.»

Zur Lage der Landwirtschaft

Strukturverbesserung allein genügt nicht

Im Juli 1959 unterbreitete das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement den Kantonen und Spitzenorganisationen der Wirtschaft den Vorentwurf eines Bundesbeschlusses über «Maßnahmen zur Verbesserung der Betriebsgrundlagen in der Landwirtschaft». Es sollte damit der Anfang einer gezielten Strukturverbesserung gemacht werden, welcher sich in der Folge auch der zweite Landwirtschaftsbericht des Bundesrates verschrieben hat. Leider war die mit dem erwähnten Bundesbeschlusse ursprünglich vorgesehene Finanzhilfe völlig ungenügend, und in letzter Zeit wurde es um diesen überhaupt recht still, obwohl anzunehmen ist, daß die Vorlage von den Behörden weiter bearbeitet wird.

Inzwischen sind allerdings anderthalb Jahre verstrichen, kostbare Zeit, innerhalb welcher die Produktionskosten weiter stiegen, ohne daß die Landwirtschaft die Möglichkeit gehabt hätte, die Verteuerung auf die Agrarerzeugnisse zu überwälzen. Im Gegenteil, die Preise der meisten Produkte sind seit mehreren Jahren gleich oder für den Bauern sogar niedriger, während er von den Kosten buchstäblich fast erdrückt wird. Durch die vorzüglichen Erntejahre 1958 und 1959 wurde diese Entwicklung etwas übertüncht. Nach dem mittelmäßigen Jahr 1960 steht ein um so empfindlicher Rückschlag in Aussicht, und es ist zu befürchten, daß sich auch 1961 die Kluft zwischen Arbeitsverdienst und paritätischem Lohnanspruch weiter vergrößern wird. So besehen, bildet die Strukturverbesserung einen ‚Wechsel ohne Deckung‘, und sie scheidet als wirksames Mittel für eine rasche Verbesserung der landwirtschaftlichen Ertragslage aus. Mit andern Worten heißt das – und wir sagten es schon immer: Es wäre eine Illusion, zu glauben, daß mit einer Schwergewichtsverlagerung auf die Strukturverbesserung das Preisproblem zu lösen oder gar eine Senkung der Agrarpreise zu erwarten sei. Die Strukturverbesserung ist ohne Zweifel notwendig – allein schon im Hinblick auf die internationale Wirtschaftsintegration. Sie kann jedoch die Agrarpolitik in keinem Fall davon dispensieren, dem Bauern über den Preis jenen Anteil am Volkseinkommen zuzuhalten, auf welchen er billigerweise Anspruch erheben darf.

Wie schwierig die Situation der Bauern geworden ist, zeigen einige Zahlen, die Dr. H. Brugger in der Februar-Nummer der ‚Schweiz. Bauernzeitung‘ kommentiert. Wie er feststellt, ist die Kaufkraft des Erlöses für landwirtschaftliche Erzeugnisse gegenüber Produktionsmitteln aller Art nochmals gesunken. Während besonders infolge der gesunkenen Schweinepreise das allgemeine Preisniveau der landwirtschaftlichen Erzeugnisse von 101,8 Ende November 1960 (Monatsdurchschnitt 1948 = 100) auf 101,1 Ende Dezember fiel, hob sich der Preisstand der landwirtschaftlichen Produktionsmittel hauptsächlich unter dem Einfluß der gestiegenen Barlöhne von 119,6 auf die bisher noch nie erreichte Höhe von 120,7. Nach den Ergebnissen der Halbjahreserhebung des Schweizerischen Bauernsekretariates beträgt die Zunahme der Barlöhne für ledige Dienstboten und für Tagelöhner innert Jahresfrist im schweizerischen Mittel wieder 5–6%. Die Kaufkraft der monatlich im Preisindex erfaßten landwirtschaftlichen Erzeugnisse verminderte sich im verflorbenen Jahr verglichen mit 1959 gegenüber den Produktionsmitteln um 5,2%, gegenüber Produktionsmitteln und Ausgabengruppen des landwirtschaftlichen Haushaltes zusammen um 4,8%.

Daß trotz der Abnahme des gesamten Einfuhrwertes landwirtschaftlicher Konkurrenzprodukte im Jahre 1960 um 3,5% gegenüber 1959 eine Reihe wichtiger Erzeugnisse in erheblich gesteigerten Mengen eingeführt wurden, zeigt folgende Zusammenstellung:

Einfuhr landwirtschaftlicher Konkurrenzprodukte

	Einheit	1959	1960	Zunahme	
				absolut	in %
Käse	q	66 349	66 668	319	0,5
Wein	hl	1 111 106	1 130 844	19 738	1,8
Eier (Eikonserven auf Schaleneier umgerechnet)	Mio St.	409,5	429,3	19,8	4,8
Fleisch und Fleischwaren	q	186 182	204 233	18 051	9,7
Frisches Gemüse	q	863 350	976 813	113 463	13,1
Geflügel	q	139 016	167 519	28 503	20,5
Trockenmilch	q	15 633	20 933	5 300	33,9

Namentlich beim Wein ist der wirkliche Bedarf zur Ergänzung der Inlandsernte weit überschritten worden. Nachdem aus der Ernte 1959 Ende Juni 1960 noch 715 00 hl lagerten, neben einem fast ebenso hohen Vorrat an ausländischen Weinen, und sich bereits eine neue Rekordernte ankündigte, hätte man eine bessere Anpassung an den Inlandsbedarf erwarten dürfen. Der im Schatten der Hoch-

konjunktur stehenden Landwirtschaft kann auf die Dauer einfach nicht zugemutet werden, den Inlandmarkt mehr und mehr den Lebensmittelimporteuren zu überlassen und damit Wegbereiterin eines forcierten Exportes zu sein, dessen Konkurrenz sie auch bei den Löhnen und Produktionsmitteln zu spüren bekommt – sagt Dr. Brugger abschließend.

L. I.

Der Wohnungsbau für minderbemittelte Bevölkerungskreise

Am 1. August 1958 ist der Bundesbeschluß vom 31. Januar 1958 über Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus in Rechtskraft getreten. Dieser Bundesbeschluß ist befristet auf vier Jahre, er läuft also am 1. August 1962 ab. Zweck dieses Bundesbeschlusses ist die Förderung von Bestrebungen, welche geeignet sind, das Angebot an neuen Wohnungen zu tragbaren Mietzinsen für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen zu vermehren. Mit der Hilfe des Bundes sollen in erster Linie Wohnungen für Familien mit minderjährigen Kindern gebaut werden können, und zwar vorab Familien mit wenigstens drei minderjährigen Kindern. Der Bundesbeschluß sieht eine ‚direkte‘ und eine ‚indirekte‘ Hilfe durch den Bund vor.

Bei der *direkten Bundeshilfe* wurde auf die Subventionierung des Wohnungsbaus, die bei früheren Bundesaktionen im Vordergrund gestanden hatte, verzichtet. Sie besteht vielmehr in der ‚Ausrichtung jährlicher Kapitalzinsen von bis zu zwei Drittel Prozent der für die Erstellung notwendigen Gesamtinvestition‘ und setzt eine mindest doppelt so hohe Leistung des Kantons voraus. Als Gesamtinvestition gelten die Bruttoanlagekosten inklusive Bauland, Erschließungs- und Umgebungsarbeiten. Sie durften nach dem Bundesbeschluß vom 31. Januar 1958 bei einem Stand des Baukostenindex von 215 pro Dreizimmerwohnung Fr. 36 000.– nicht übersteigen; für jedes Zimmer mehr oder weniger erhöhte oder verminderte sich diese *Kostengrenze* um Fr. 9000.–. Bei Veränderungen des Baukostenindex um fünf Prozent oder mehr ist sie entsprechend anzupassen. Mit der Festlegung der Gesamtbaukosten unter Einschluss des Baulandes sollte ein Zwang zur Verbilligung der Bauvorhaben bereits ohne die Hilfe der öffentlichen Hand ausgeübt werden. Für Wohnbauten, die einen bestimmten Minimalrahmen an Raum und Ausstattung unterschreiten, wird indessen die Bundeshilfe nicht gewährt. Dabei wurde auf die durchschnittlichen Lebensgewohnheiten, wie sie sich in der Schweiz entwickelt haben, Rücksicht genommen. Auch bei übersetzten *Landkosten* wird die Bundeshilfe nicht gewährt. Als übersetzt gelten sie, wenn sie ohne Kosten für Erschließungs- und Umgebungsarbeiten mehr als zwanzig Prozent der Bruttoanlagekosten ausmachen. Sind in einer großen städtischen Gemeinde infolge einer geringen Baulandreserve die Bodenpreise unverhältnismäßig hoch und steht ihr innerhalb der Kantonsgrenze kein billigerer Baugrund zur Verfügung, so können ihr höhere Kosten-

grenzen zugestanden werden. Die Bundeshilfe wurde auf *höchstens vier Jahre* befristet und bis auf 47 Mio Fr. begrenzt.

Der Bund ist auch befugt, die *Kapitalbeschaffung* zu erleichtern. Diese Hilfe, die während vier Jahren gewährt werden kann, darf bis zu dreißig Prozent der notwendigen Gesamtinvestition gehen. Sie erfolgt in der Form eines zweckgebundenen Darlehens des Bundes an ein Finanzinstitut und soll nur im Ausmaß der II. Hypothek verwendet werden, wobei die Gesamtbelastung durch die I. und II. Hypothek neunzig Prozent nicht übersteigen darf. Diese Darlehen sollen dem Bund ein Viertel Prozent höher verzinst werden als normale erste Hypotheken für soziale Wohnungsbauten und in der Regel innert 30, längstens innert 35 Jahren getilgt werden. Der Bund kann bis zu 125 Mio Fr. Hypotheken gewähren.

‚Familien in *bescheidenen finanziellen Verhältnissen*‘ galten ursprünglich Familien, deren Bruttoeinkommen beim Bezug der Wohnung ‚nicht höher als der *fünffache Betrag des Mietzinses* für diese Wohnung‘ war. Die Belastung des Einkommens durch den Mietpreis um einen Fünftel erfolgte auf Grund von Vergleichen über die von allen Arbeitern in den Großstädten bezahlten Mietpreise für Alt- und Neuwohnungen, die bis 1950 erstellt worden sind. Für jedes *Kind* und jede andere im gemeinsamen Haushalt lebende Person, für deren Unterhalt der Hausvorstand aufzukommen hat, erhöht sich die zulässige Einkommensgrenze um 750 Franken. Die für die Zusicherung der Bundeshilfe maßgebenden Voraussetzungen gelten nicht mehr als erfüllt, wenn sich im Laufe der Miete das ursprünglich den Vorschriften entsprechende anrechenbare Familieneinkommen um mehr als zwanzig Prozent erhöht hat. Im Falle einer solchen ‚*Zweckentfremdung*‘ wird die weitere Ausrichtung von Bundeshilfe ganz oder teilweise eingestellt. Wird die Wohnung in der Folge bestimmungsgemäß besetzt, so können die Zuschüsse erneut im Rahmen der ursprünglichen Zusicherung geleistet werden. Das System der periodischen Ausrichtung von Kapitalzinszuschüssen schafft so elastischere Möglichkeiten der Anpassung an veränderte Einkommensverhältnisse als das System der früheren Subventionen.

Die *Mietzinse* sollen, nach Abzug der von den Gemeinwesen zugesicherten periodischen Leistungen, die tatsächliche Verzinsung des Fremdkapitals und die Verzinsung der investierten eigenen Mittel in normalem Umfang zum Ansatz für die I. Hypothek sowie in der Regel einen Zuschlag von höch-

Die Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz Ende 1960

Über den Stand der in der Schweiz abgeschlossenen Gesamtarbeitsverträge (GAV) per Jahresende berichtet jeweils das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in der ‚Volkswirtschaft‘. Ende 1960 wies die Vertragssammlung 1667 GAV auf, gegenüber 1651 Ende 1959. Im Jahre 1960 hat sich somit eine Zunahme um 16 GAV ergeben. Während die Landesverträge um 3, die Landesteilverträge und die Kantonsverträge um je 2 sowie die Firmenverträge um 21 zugenommen haben, ist bei den Ortsverträgen ein Rückgang um 12 zu verzeichnen.

	Zahl der GAV nach räumlichem Geltungsbereich		Ende 1959		Ende 1960	
Landesverträge	101	6 %	104	6 %		
Landesteilverträge	50	3 %	52	3 %		
Kantonsverträge	279	17 %	281	17 %		
Ortsverträge	289	18 %	277	17 %		
Firmenverträge	932	56 %	953	57 %		
	1651	100 %	1667	100 %		

Die meisten GAV weist das Baugewerbe auf (283), wobei die Ortsverträge (120) am zahlreichsten vertreten sind. Größere Anteile weisen auch der Kleinhandel (146), die Holzbearbeitung (142), die Metallindustrie (137), die Textilindustrie (135) sowie die Nahrungsmittelindustrie (109) auf, wobei in diesen Erwerbszweigen, mit Ausnahme der Holzbearbeitung, die Firmenverträge vorherrschen. Den zahlenmäßig größten Zuwachs verzeichnen die chemische Industrie und die Textilindustrie (je 4). Das BIGA stellt fest: «Die im Jahre 1960 vereinbarten Vertragserneuerungen und Nachträge sowie Ergänzungen zu bestehenden GAV zeigen, daß die GAV auch inhaltlich weiterhin in Entwicklung begriffen sind. Die vertraglich festgelegten Arbeitsbedingungen wurden vielfach verbessert, wobei nach wie vor die Verkürzung der Arbeitszeit im Vordergrund stand. Außerdem wurden mancherorts die Vertragslöhne erhöht, die Ferien verlängert sowie die Bestimmungen über die bezahlten Feiertage und die Krankengeldversicherung verbessert.» –d.

stens zwei Prozent der genehmigten Bruttoanlagekosten, abzüglich Landwert, decken.

Diese Bundeshilfe ist in den bereits vergangenen drei Jahren jedoch nicht derart beansprucht worden wie man erwartet hatte. Bis zum 31. Juli 1961 wurden statt der für die ersten drei Jahre auf 7500 Wohnungen berechneten Kontingentes nur 3120 Wohnungen, d. h. 44,4 Prozent erstellt, wofür der Bund statt der vorgesehenen 35,25 Mio Fr. nur 17,19 Mio Fr. oder weniger als fünfzig Prozent beitragen mußte. Es ist sehr unterschiedlich, wie in den einzelnen Kantonen von dieser Bundeshilfe Gebrauch gemacht wurde. So sind z. B. in den Kantonen Luzern, Freiburg, Baselland, Tessin und Wallis nicht nur die ihnen vom Bund zugedachten Anteile voll ausgenützt worden; in diesen Kantonen wurden sogar darüber hinaus noch zahlreiche weitere Bauvorhaben mit dieser Bundeshilfe verwirklicht. Umgekehrt haben sich die Kantone Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, beide Appenzell, Thurgau, Neuenburg und Genf bisher an den Maßnahmen des Bundes überhaupt nicht beteiligt. Daraus kann allerdings kaum abgeleitet werden, daß in diesen Kantonen ein Bedürfnis nach Bau von günstigen Wohnungen für kinderreiche Familien nicht bestehe. Unseres Erachtens sollte vielleicht da und dort in vermehrtem Maße auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht werden, wie wir es auch für richtig erachten, wenn die Bergbevölkerung über die

Bundeshilfe orientiert wird, die ihr unter dem Titel der Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten gewährt werden kann. Die Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten ist bestimmt ein wichtiger Beitrag, der Entvölkerung der Berggemeinden zu steuern.

Wir begrüßen es daher, daß der Bundesrat die Frist für die Durchführung des vorerwähnten Bundesbeschlusses über Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus am 1. August 1962 nicht einfach ablaufen läßt, sondern diese Frist – nachdem die Bundeshilfe bis dann noch nicht voll ausgenutzt sein wird – bis Ende 1964 verlängert. Es wäre zu begrüßen, wenn auch in den Landgemeinden in dieser Zeit von dieser Bundeshilfe, soweit notwendig, Gebrauch gemacht würde. -a-



Stockwerkeigentum

Der anfangs Oktober erschienene 49. Jahresbericht der schweizerischen Bankiervereinigung, welcher zu verschiedenen aktuellen Gesetzgebungsproblemen Stellung nimmt, schreibt über die Einführung des Stockwerkeigentums in der Schweiz:

Unsere Rechts- und Wirtschaftsordnung ist wesentlich durch die Freiheit und Gewährleistung des Privateigentums bestimmt. Auf die Dauer läßt sich diese Ordnung aber nur dann aufrechterhalten, wenn das private Eigentum eine möglichst breite Streuung behält. Der wachsende Umfang des anonymen Eigentums am zunehmend teurer und knapper werdenden Boden unseres Landes muß den verantwortungsbewußten Staatsbürger deshalb mit Sorge erfüllen. Da aus dieser staatspolitisch wichtigen Überlegung jede Erleichterung des Eigentumserwerbs Förderung verdient, haben wir uns mit unserer Eingabe an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom Frühjahr 1959, über die wir in unserem Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1959/60 einläßlich berichtet haben, für eine möglichst rasche Verwirklichung des Postulates auf Einführung des Stockwerkeigentums eingesetzt. Das Eigentum an einzelnen Wohnungen, das die Bildung von Grundeigentum nicht nur in die Breite, sondern auch in die Höhe erlaubt, bietet zudem auch wesentliche sozial- und familienpolitische Vorteile, erlaubt eine rationellere Nutzung des kostbaren Bodens und kommt damit den Anforderungen des modernen Städtebaus entgegen.

Leider wurde die Einführung des Stockwerkeigentums, für die die gesetzgeberischen Vorarbeiten dem Vernehmen nach bereits seit einiger Zeit abgeschlossen sind, verzögert, da mit der gleichen Vorlage der Bundesversammlung auch die Revision der Bestimmungen über die Baurechtsdienstbarkeit vorgeschlagen werden soll. Wenn auch eine gesetzliche Neuordnung des Baurechts weit weniger dringlich erscheint als die Einführung des Wohneigentums, haben wir dem Revisionsentwurf der eidgenössischen Justizabteilung grundsätzlich doch zugestimmt. Der Gesetzgeber maß dem Baurecht ursprünglich nur eine sehr untergeordnete Bedeutung bei, und die gesetzliche Regelung dieses Rechtsinstituts durch Art. 779 ZGB ist daher sehr knapp und unvollständig gehalten. Andererseits ist unter dem Druck der zunehmenden Nachfrage nach Bauland die Bedeutung des Baurechts in jüngster Zeit stark gewachsen. Eine dieser Entwicklung Rechnung tragende, zweckmäßige Revision von Art. 779 ZGB würde es nach unserer Ansicht den im Hypothekengeschäft tätigen Banken gestatten, ihre bisherige Zurückhaltung in der Belehnung von im Baurecht erstellten Gebäuden auf-

zugeben. Gegenüber dem Revisionsentwurf der eidgenössischen Justizabteilung hatten wir in unserer Eingabe vom 27. Mai 1960, die wir im letzten Jahresbericht eingehender kommentierten, allerdings verschiedene Vorbehalte anzumelden. Wir hoffen aber, daß auch diese Gesetzesvorlage möglichst rasch bereinigt wird, so daß das damit verbundene, staats- und sozialpolitisch gleich wichtige Postulat auf Einführung des Stockwerkeigentums nunmehr ohne weitere Verzögerung verwirklicht werden kann.

Der Nutztierbestand in der Schweiz

Rekordzahl an Kühen

Bern, 14. Juli. + Aus den Erhebungen des Eidgenössischen Statistischen Amtes über den schweizerischen Nutztierbestand vom April 1961 geht hervor, daß die Knappheit an Arbeitskräften, die Überalterung vieler Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sowie die Veränderung der Lebensverhältnisse im verflossenen Jahr etwa 2500 Rindviehhalter gezwungen oder bewogen haben, ihre Betriebe aufzugeben. Ende April 1961 befaßten sich noch 144 000 Betriebe mit der Produktion von Milch, Rind- und Kalbfleisch.

Trotz dem Rückgang der Besitzerzahl und trotz den ständigen Bemühungen um die Ausdehnung des Ackerbaues vergrößerten sich aber der Rind- und Kuhbestand nochmals, wenn auch nicht mehr stark; er erreichte mit 1,76 Millionen beziehungsweise 941 700 Stück einen bisher noch nie festgestellten Umfang. In der Westschweiz und in Gebirgskantonen trat eine Rückbildung der Viehhaltung ein. Die Größe der Rinderbestände berechtigte zur Annahme, daß sich der Kuhbestand und damit auch die Milchproduktion noch längere Zeit auf ihrer gegenwärtigen Höhe halten werden, sofern sich die Schlachtungen von Rindern und Kühen nicht wesentlich vermehren lassen.

In der Schweinehaltung verursachten die während längerer Zeit tiefen Preise der Schlachtschweine und Ferkel einen beachtlichen Abbau des Bestan-

des der Mutterschweine und Ferkel, was sich in einer bescheidenen Reduktion des gesamten Schweinebestandes um 19 000 auf 1,33 Millionen Stück auswirkte. Das Angebot wird sich gegen das Jahresende hin recht spürbar abschwächen. Die Zusammensetzung und die Bestände der Ferkel und Faselchweine lassen allerdings bis in den Herbst hinein noch bedeutende, wenn auch im Umfang wechselnde Marktlieferungen erwarten. Mit Rücksicht auf den zunehmenden Schweinefleischkonsum ist von einem weiteren Abbau der Zuchtbestände abzuraten; sie sollten aber auch nicht wesentlich ausgedehnt werden.

Was die Pferdehaltung betrifft, so ist sie als Folge der Motorisierung und des Arbeitskräftemangels neuerdings von manchen Betrieben aufgegeben worden, wobei aber die Zucht dieser Entwicklung vorläufig wenig folgt. Ende April 1961 besaß die Schweiz nur noch 94 500 Pferde, das heißt etwa 5100 weniger als im Vorjahr und 22 300 weniger als 1956.

Als außergewöhnlich muß der Rückgang an Maultieren bezeichnet werden, von denen nur noch 900 Stück ermittelt wurden.

Obwohl sich die Zahl der Schafhalter seit 1956 etwas verminderte, erfuhr der Schafbestand eine Zunahme um 26 400 auf 226 900. Die Ziegenhaltung verliert immer mehr an Boden. Mit ihr befaßten sich im Jahre 1961 nur noch 26 400 Personen, die 88 400 Ziegen hielten, während es in der Schweiz im Jahre 1886 noch 416 300 Ziegen gab.

Die Verbilligung der Eier und die scharfe Konkurrenz auf dem Markt für Schlachtgeflügel sowie die Änderung der Einkommens- und Lebensverhältnisse drückten auf die Erträge und dürften namentlich viele Hühnerhalter mit nichtlandwirtschaftlichem Beruf zum Verzicht auf diesen Produktionszweig bewegen haben. Noch nie hat sich die Zahl der Geflügelhalter so stark vermindert (um 44 400 auf 182 800) wie von 1956 bis 1961. Dies führte auch zu einer prozentual zwar schwächeren Verminderung des gesamten Hühnerbestandes und der Zahl der Leghühner, während die Mast- und die jüngeren Zuchttiere eher zahlreicher sind als 1956. von 5,98 Millionen Nutzhühnern waren 3,44 Millionen Leghühner; der Rest des Bestandes schließt 1,66 Millionen Kücken ein.

Abwanderung, Überbauung, mehrere Jahre mit sehr kleinen Honigerträgen schmälerten den Existenzraum der für den Obstbau lebenswichtigen Bienenhaltung, die seit 1956 von 4000 Personen aufgegeben wurde und nur noch 276 000 Bienenvölker zählt, das heißt 25 400 weniger als vor fünf Jahren.

Erntedank

Was nah ist und was ferne
Von Gott kommt alles her,
Der Strohalm und die Sterne,
Das Sandkorn und das Meer.
Von ihm sind Büsch und Blätter
Und Korn und Obst von ihm,
Das schöne Frühlingswetter
Und Schnee und Ungestüm.
Alle gute Gabe
Kommt her von Gott dem Herrn.
Drum dankt ihm, dankt,
Und hofft auf ihn!

Matthias Claudius

Zur Einlagerung von Tafelobst

Die Haltbarkeit des Tafelobstes hängt von verschiedenen Faktoren ab. In erster Linie geht es hier um eine Sorteneigenschaft. Die Frühäpfel sind bekanntlich nicht lagerfähig und nur kurze Zeit haltbar. Auch die sogenannten Herbstäpfel weisen keine lange Lagerfähigkeit auf, sondern müssen innert wenigen Wochen konsumiert werden. Selbst bei den eigentlichen Lagersorten ist die Haltbarkeit und Lagerfähigkeit bekanntlich verschieden. Die meisten erlangen Ende Dezember bis anfangs Januar ihre Genußreife. Andere halten bis Februar-März und nur sehr wenige, wie der Glockenapfel usw., halten bis in den Monat Mai hinein. Leider ist es unserer Obstsortenzüchtung noch nicht gelungen, neue Sorten zu züchten, die so lange halten wie der Glockenapfel. Namentlich fehlt uns diesbezüglich bis heute eine schöne, rote Frucht.

Viele glauben nun, daß die Haltbarkeit der Tafeläpfel sehr lange gestaltet werden könne, wenn wir sie im Kühlkeller aufbewahren. Dies ist indessen ein Irrtum. Eine Sorte, die an sich wenig haltbar ist, läßt sich auch im Kühlkeller nicht viel länger haltbar machen. Hinzu kommt die Erfahrungstatsache, daß sehr viele Sorten sich überhaupt nicht für die Kühlagerung eignen, indem sie dort sehr rasch allerlei Lagerkrankheiten zum Opfer fallen. Diese Erscheinung läßt sich übrigens auch bei sehr guten Kühlagerorten feststellen. Das ganze Problem der Obstlagerung ist daher gar nicht so einfach, weil wir es beim Obst mit einer lebendigen und nicht mit einer toten Ware zu tun haben.

Im weiteren spielt bei der Haltbarkeit des Obstes auch die Jahreswitterung eine wichtige Rolle. Wir müssen leider vermuten, daß die diesjährigen Tafeläpfel nicht sonderlich haltbar sind. Die langandauernde Warmwetterperiode dieses Herbstes setzt sie voraussichtlich herab. Die Früchte sind verhältnismäßig früh herangereift. In anderen ähnlichen Jahren wirkte sich dies ungünstig auf ihre Haltbarkeit aus. 1961 wird daher in dieser Beziehung wohl keine Ausnahme machen.

Wir wissen ferner, daß mastiges Obst weniger lange haltbar ist als solches, welches normal gewachsen ist. Mastige Früchte erhalten wir von jungen Bäumen, die mit dem Tragen erst einsetzen, oder auch von umgepfropften Bäumen, welche das erste oder zweite Mal tragen. Ein entscheidendes Moment zur Förderung der Haltbarkeit des Lagerobstes liegt darin, daß wir dasselbe möglichst rasch vom Baume weg ins Kühlager oder in den Keller verbringen. Es sollte auf keinen Fall vorerst längere

Zeit an einem warmen Orte verbleiben. Wir dürfen nicht vergessen, daß die Reifungsprozesse im Apfel vom Baume weg weitergehen. Dieser Reifungsprozeß von der Baumreife zur Genußreife verläuft um so rascher, je wärmer die Temperatur ist. Dies geht daher auf Kosten der Haltbarkeit solcher Äpfel. Die Aufbewahrung im Kühlkeller beruht ja darauf, daß wir bei niedriger Temperatur das Weiterschreiten dieses Reifungsprozesses möglichst hintanhaltend. Auch im gewöhnlichen Lagerkeller müssen wir darauf achten, daß die Kellertemperatur möglichst niedrig ist. Je nach der Sorte hat sich eine Temperatur von 2–4 Grad C als am vorteilhaftesten erwiesen. In kühlen Nächten werden wir die Kellerfenster offen halten und tagsüber schließen. Direktes Sonnenlicht ist zu vermeiden.

Die Haltbarkeit des Lagerobstes hängt sodann ganz wesentlich von seiner Gesundheit und Unverletztheit ab. Einer gründlichen Sortierung kommt daher stets eine ausschlaggebende Rolle zu. Verletzte Früchte sind zum vornehieren auszuscheiden. Auch schorfige Früchte halten nicht und gehören hierher. Beim Obsthandel kommt immer mehr die sogenannte Lagersortierung auf, indem damit gleichzeitig eine Qualitätsorientierung und unter Umständen selbst die Kalibrierung vorgenommen wird.

Schließlich müssen wir auf die Luftfeuchtigkeit aufmerksam machen. Zu trockene Luft bewirkt ein rasches Schrumpfen der Früchte, namentlich der berosteten Sorten wie der Boskop. Am besten bewährt sich eine relative Luftfeuchtigkeit von 85 bis 90 Prozent. Gewöhnliche Kellerböden sind besser als Zementböden. Man hat daher auch der Luftfeuchtigkeit im Obstkeller die erforderliche Beachtung zu schenken, um ein gutes Resultat bei der Obstlagerung zu erzielen.

Korr.

Die Gesetzgebung über den Abzahlungskauf

Wir haben in unserem Verbandsorgan schon wiederholt auf die Mißbräuche im Abzahlungs- und Vorauszahlungsgeschäft hingewiesen, das insbesondere seit dem letzten Weltkrieg, also in der gegenwärtigen Hochkonjunktur, auch in der Schweiz einen starken Aufschwung genommen hat. So sollen nach vorsichtigen Schätzungen im Jahre 1960 Teilzahlungskäufe im Gesamtbetrag von 350 bis 450 Mio Fr. abgeschlossen worden sein.

Nach verschiedenen parlamentarischen Vorstößen im Nationalrat hat der Bundesrat den Zivilgerichtspräsidenten Dr. H. Stofer in Basel beauftragt, einen Vorentwurf zu einem ‚Bundesgesetz über den Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag‘ auszuarbeiten. Dieser Vorentwurf ist dann den wirtschaftlichen Organisationen zur Vernehmlassung eingereicht worden. Auch unser Verband hat dazu Stellung genommen und in einer Eingabe, welche wir seinerzeit in unserem Verbandsorgan publizierten, verschiedene Abänderungsvorschläge gemacht.

In der Frühjahrssession hat der Ständerat den Entwurf des Bundesrates beraten, und in der vergangenen Herbstsession hatte sich der Nationalrat mit dieser Gesetzesvorlage befaßt, die als eine Ergänzung der Art. 226–228 des Schweizerischen Obligationenrechts vorgesehen ist. Zwischen der Nationalrates bestehen noch einzelne Differenzpunkte. So hat unter anderem der Ständerat den Vorschlag der bundesrätlichen Vorlage gestrichen, wonach für die Gültigkeit des Abschlusses eines Abzahlungs-

kaufes von mehr als Fr. 1000.– die Zustimmung des andern Ehegatten notwendig sei. Der Nationalrat dagegen hat diese Bestimmung wieder in die Gesetzesvorlage aufgenommen.

Wir wollen hier in unseren Ausführungen nicht im Detail über die Beratungen in den beiden Kammern der Bundesversammlung näher eingehen. Ein Punkt der Vorlage aber scheint uns doch von besonderer Wichtigkeit zu sein, nämlich die Vorschrift des Art. 226d des bundesrätlichen Entwurfes. In seiner Fassung hatte dieser Artikel folgende Vorschrift vorgesehen:

«Darlehen, die ein Dritter gewerbsmäßig mit dem Käufer vereinbart, sind unverbindlich und nicht zurückzuerstatten, wenn der Darleiher weiß oder den Umständen entnehmen muß, daß der Borger beabsichtigt, sich damit die gesetzliche Anzahlung zu einem Abzahlungskauf zu beschaffen oder von vornherein die gesetzliche Vertragsdauer zu überschreiten; das gilt auch bei Teilzahlungsdarlehen, die zum Abschluß eines Barkaufes oder zur Ablösung eines Anzahlungsvertrages dienen.»

Diese Vorschrift mag an sich ein erstrebenswertes Ziel verfolgen. In ihrer Anwendung aber dürfte sie zu großen Schwierigkeiten führen, ja sie kann sogar den soliden Geldinstituten die Pflege des Klein- und Sozialkreditgeschäftes praktisch verunmöglichen. In ihrer Eingabe vom 21. April 1960 schreibt die Schweizerische Bankiervereinigung denn auch mit Recht: «Werden die Banken über die summarische Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Borgers hinaus zur Abklärung und Überwachung des Zwecks und der Verwendung der Darlehen verpflichtet und wird deren Gewährung durch eine Bestimmung im Sinne des genannten Artikels mit zusätzlichen Risiken verbunden, so können die seriösen Institute das Personalkreditgeschäft künftig mindestens nicht mehr im heutigen Umfang und zu den heutigen Bedingungen besorgen.» Unsere örtlichen Darlehenskassen haben den großen Vorteil, daß sie ihre Kreditnehmer persönlich kennen und die Verwertung der Darlehens- und Kreditgelder wohl überwachen können. Trotzdem dürfte diese Bestimmung unter Umständen auch ihrem Darlehens- und Kreditgewähren im Sektor des Klein- und Sozialkreditgeschäftes Schwierigkeiten bereiten.

Es ließe sich ja auch denken, daß für die Prüfung der Zweckverwendung der aufgenommenen Gelder gerade bei unseren Darlehenskassen ein strengerer Maßstab zur Anwendung gebracht würde. Wir haben es daher ebenfalls sehr begrüßt, daß der Ständerat auf Antrag seiner Kommission bei seinen Beratungen in der Märzsession diesen Art. 226d, in der Überzeugung, daß die verantwortungsbewußte Pflege des Personalkredites nicht einem übertriebenen gesetzgeberischen Perfektionismus geopfert werden dürfe, gestrichen hat. In der nationalrätlichen Kommission zur Vorberatung der Gesetzesvorlage hat eine Mehrheit die Aufnahme des Art. 226d in abgeschwächter Form wieder verlangt, und zwar mit folgendem Wortlaut: «Darlehensverträge, die gewerbsmäßig mit dem Käufer abgeschlossen werden, um die Bestimmung dieses Gesetzes zu umgehen, sind ungültig.» Eine Minderheit der nationalrätlichen Kommission hielt dagegen in Übereinstimmung mit dem Ständerat an der Streichung des erwähnten Artikels fest. Im Nationalrat kam es dann zu einer lebhaften Diskussion um diesen ‚Schicksalsartikel‘ der Vorlage. Mit Recht wurde auch hier die Gefährlichkeit einer solchen gesetzlichen Vorschrift unterstrichen und dem Bedenken Ausdruck gegeben, daß durch eine solche Vorschrift das Kleinkreditgeschäft gedrosselt oder geradezu verunmöglicht werden könnte, da sich die Banken und seriösen Geldgeber derartigen Risiken nicht aussetzen könnten. Der Nationalrat ist aber trotzdem mit einem Zufallsmehr von 55 : 49 Stimmen dem Antrag der Kommissionsmehrheit auf Einführung der vorerwähnten Bestimmung gefolgt.

Wir bedauern diesen Entscheid sehr und hoffen nur, daß der Ständerat bei der Differenzvereinbarung an seiner Auffassung festhalten wird. Diese Diffe-

renzbereinigung dürfte in der Dezembersession der Eidgenössischen Räte vorgenommen werden.

Im Anschluß an diese Ausführungen erwähnen wir noch, daß die nationalrätliche Kommission zur Vorberatung dieser Gesetzesvorlage über den Abzahlungskauf im Nationalrat noch folgendes Postulat vorgebracht hat:

«Der Bundesrat wird ersucht, geeignete Vorkehrungen zur Bekämpfung der beim Kleinkreditgeschäft vorhandenen Mißstände in die Wege zu leiten.»

Dieses Postulat ist vom Bundesrat entgegengenommen worden, und es wird interessant sein, welche Vorschläge er unterbreiten wird. Unsere Darlehenskassen dürfen auf jeden Fall für sich in Anspruch nehmen, daß sie in ihren gemeindeweise abgegrenzten Geschäftskreisen das Kleinkreditgeschäft in vortrefflicher Weise tätigen und damit einen sehr großen Beitrag zur sozialen Besserstellung der schwächeren Bevölkerungskreise auf dem Lande leisten. -a-



Die Bauernhöfe in Berlin

Das heute in zwei Teile zerschnittene Berlin, das in der vordersten Front des Kalten Krieges liegt – so berichtet die ‚Genossenschaft‘ –, ist seit eh und je dafür bekannt gewesen, daß es zwischen seinem riesigen Häusermeer mehr grüne Inseln birgt als andere deutsche Städte. Aber fast ebenso groß wie die öffentlichen Anlagen ist das Ackerland in den drei Westsektoren (3370 Hektar). Fast 11 000 Schweine gibt es in dieser Stadt, über 3000 Kühe, 1800 Schafe und mehr als 200 000 Hühner.

Landwirtschaftliche Provinzen sind die Bezirke Spandau, Neukölln, Tempelhof und Reinickendorf. Rund 89 Prozent des West-Berliner Ackerlandes liegen dort. Etwa tausend landwirtschaftliche Betriebe gibt es im westlichen Teil Berlins, einschließlich der etwa 600 Gärtnereien. Weitere 200 gehören den Gartenbauämtern, sind Abmelkbetriebe oder werden auf andere Weise landwirtschaftlich genutzt. So bleiben etwas mehr als 200 ‚echte‘ Bauernhöfe.

Ihr Anteil an der Versorgung der 2,2 Millionen Bewohner West-Berlins ist selbstverständlich gering, und West-Berlin ist beileibe keine Stadt mit viel Landwirtschaft; aber es besteht auch nicht nur aus Mietskasernen und Asphalt.

Inhalt und Umfang des Wohnrechtes

Die Einräumung eines Wohnrechtes ist insbesondere auf dem Lande eine weitverbreitete Praxis bei Übergang einer Liegenschaft von den Eltern auf eines ihrer Nachkommen oder bei Kauf einer Liegenschaft aus einer Erbengemeinschaft oder von näheren Verwandten. Dieses Wohnrecht spielt natürlich dann für die Bewertung der Liegenschaft eine nicht unbedeutende Rolle, je nach seinem Inhalt und Umfang. Das Kantonsgericht von Graubünden hatte sich vor einiger Zeit sehr einläßlich

über die Frage des Inhalts und des Umfangs eines Wohnrechtes beraten. Sein Entscheid war in der Schweizerischen Juristen-Zeitung Nr. 16/17 1961 publiziert. Wir glauben, daß diese eingehende Behandlung des Wohnrechtes auch für die Kreise unserer Leserschaft von besonderem Interesse sein dürfte. Es heißt in dem Entscheide:

Im Parterre des Hauses Nr. 52 (Grundbuchparzelle Nr. 198, später 193) in Celerina wohnten schon vor 1933 die Eltern X, deren Sohn Gian Carl X sowie der Onkel X. Am 30. September 1933 verschenkte die Eigentümerin Frau X das Gebäude samt Umschwung, also die ganze Parzelle Nr. 198, ihrem Sohn. Als Bedingung wurde im ‚Zessionsvertrag‘ vereinbart, «daß den Eltern sowie dem Onkel X auf Lebensdauer eine standesgemäße Wohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird». Das Wohnrecht wurde im Grundbuch von Celerina eingetragen. Zur Zeit des Vertragsabschlusses war ein Ausbau des Grundstückes in dem Sinne im Gange, daß anstelle des früheren Stallgebäudes ein neues angebautes Haus Nr. 52a mit zwei Wohnungen errichtet wurde. Die Fertigstellung dieser Baute zog sich bis ins Jahr 1935 hinein.

1948 wurden die Eltern X geschieden. Die Frau siedelte schon 1946 in das Tessin über, während der Onkel und der Ehemann X die Parterreräumlichkeiten des Hauses Nr. 52 bis zum Tode in den Jahren 1954 und 1956 weiter bewohnten. Schon 1951 erhob die geschiedene Frau X Anspruch auf ihr Wohnrecht und verlangte, daß ihr eine separate Wohnung im Neubau Nr. 52a zur Benutzung eingeräumt werde. Ihr Sohn Gian Carl X anerkannte das Wohnrecht, machte aber geltend, daß es sich nur auf die Parterrewohnung im Hause Nr. 52 beziehen könne. Für die Ablösung des Rechtes biete er Fr. 1000.–. Eine Einigung wurde nicht erzielt.

Im Jahre 1958 strengte Frau X gegen ihren Sohn den Prozeß an und verlangte, daß ihr auf Grund des Schenkungsvertrages von 1933 eine geschlossene möblierte Wohnung im Nebenhaus Nr. 52a zur Benutzung eingeräumt werde. Das Bezirksgericht gestand ihr im Parterre des Haupthauses zwei Zimmer und das Mitbenutzungsrecht an Küche, Toilette, Garten sowie an einem Keller- und Estrichraum zu. Das in der Folge angerufene Kantonsgericht führte als Berufungsinstanz zur Hauptsache dazu aus:

1. Das Recht, in einem fremden Raum zu wohnen, kann ein obligatorisches oder ein dingliches

sein, je nachdem es in der Vertragsform der Miete als bloßes Schuldverhältnis oder sachenrechtlich als persönliche Dienstbarkeit ausgestaltet ist. In der ersten Art gewährleistet es lediglich im Verhältnis zwischen den vertragschließenden Parteien den Gebrauch einer Wohnung bis zur Kündigung. In der zweiten vermittelt es eine begrenzte, unmittelbare und lebenslange Sachherrschaft des Wohnberechtigten gegenüber dem jeweiligen Hauseigentümer. Als dingliches Recht ist es von jedermann zu achten.

In casu steht außer Frage und ist unbestritten, daß mit der Eintragung des öffentlich beurkundeten Schenkungsvertrages vom 30. September 1933 im Grundbuch gemäß Art. 776 und 777 ZGB ein Wohnrecht mit dinglicher Wirksamkeit begründet worden ist. Nach diesen Vorschriften ist es eng an die Person des Berechtigten geknüpft, zum individuellen Gebrauch bestimmt und daher weder vererblich noch übertragbar. Wenn es nicht der ausdrückliche Parteiwille im Errichtungsvertrag ist, kann ein Wohnrecht auch nicht durch einen andern, z. B. einen Stellvertreter, ausgeübt oder die Räumlichkeiten von einem Dritten mietweise benutzt werden.

Daraus folgt für den vorliegenden Prozeß bereits zweierlei. Erstens: Durch den Tod des Ehemanns X und des Onkels X konnte sich deren Wohnberechtigung im Hause Nr. 52 – selbst wenn sie ihnen gegenüber erberechtigt gewesen wäre – nicht auf Frau X vererben. Ihr Rechtsanspruch, bis zum Ableben im Hause des Sohnes wohnen zu können, wurde dadurch demnach inhaltlich nicht ausgeweitet. Zweitens: Es steht nur ihr das Recht zu, in den fraglichen Räumen zu hausen. Eine Benutzung zu andern Zwecken, z. B. zur Weitervermietung, ist ihr verschlossen. Sie darf das unentgeltliche, höchstpersönliche Gebrauchsrecht nicht zur Einnahmequelle machen, da eine nachweisbar entgegengesetzte Abmachung nicht getroffen worden ist.

2. Streitig sind vor allem Umfang und Inhalt des Frau X 1933 eingeräumten dinglichen Wohnrechtes. Während ein Gesetz zur Hauptsache nach seinem objektiven Sinngehalt zu interpretieren ist, erfordert die Deutung eines Vertrages, daß der tatsächliche Wille der Parteien, wie er ihnen zur Zeit des Vertragsabschlusses vorgeschwebt hat, erforscht wird. Es ist auf den ‚Entstehungstatbestand der Verbindlichkeit‘ zurückzugreifen. Zur Auslegung sind die gesamten dem Abschluß vorausgehenden, ihn

Bilanz der Zentralkasse des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen per 30. September 1961

Aktiven		Fr.	Passiven		Fr.
1. Kassa:					
a) Barschaft	1 063 076.51		1. Bankenkreditoren auf Sicht		806 464.61
b) Nationalbank-Giro und Clearing	9 960 316.71		2. Andere Bankenkreditoren		—
c) Postcheck-Guthaben	204 346.72	11 227 739.94	3. Guthaben der angeschlossenen Kassen:		
2. Coupons		16 322.19	a) auf Sicht	114 783 159.34	
3. Bankendebitoren auf Sicht		1 536 270.93	b) auf Zeit	225 801 500.—	340 584 659.34
4. Andere Bankendebitoren		22 104 000.—	4. Konto-Korrent Kreditoren		
5. Kredite an angeschlossene Kassen		19 329 267.60	a) auf Sicht	7 492 094.49	
6. Wechselportfeuille		21 251 195.95	b) auf Zeit	1 372 090.—	8 864 184.49
7. Konto-Korrent-Debitoren ohne Deckung (Land- und milchwirtschaftliche Organisationen und Elektrizitätswerke)		6 141 353.44	5. Spareinlagen		22 980 863.03
8. Konto-Korrent-Debitoren mit Deckung davon mit hyp. Deckung Fr. 7 512 735.17		12 155 154.37	6. Depositeneinlagen		3 196 785.03
9. Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung davon mit hyp. Deckung Fr. 1 939 306.—		3 773 271.55	7. Kassa-Obligationen		11 975 000.—
10. Konto-Korrent-Vorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften		29 871 360.84	8. Pfandbrief-Darlehen		4 000 000.—
11. Hypothekar-Anlagen		124 519 542.09	9. Checks und kurzfristige Dispositionen		—
12. Wertschriften		163 037 609.58	10. Sonstige Passiven		816 775.23
13. Immobilien (Verbandsgebäude)		50 000.—	11. Eigene Gelder:		
14. Sonstige Aktiven		—	a) einbezahlte Geschäftsanteile	14 500 000.—	
		415 013 088.48	b) Reserven	7 250 000.—	
			c) Gewinnsakdo vom Vorjahr	38 356.75	21 788 356.75
					415 013 088.48

Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen (Kautionen) Fr. 6 577 732.—.

begleitenden, ja unter Umständen ihm folgenden Tatsachen heranzuziehen, in die der Vertrag eingebettet ist. Diese historische Sicht hat die Vorinstanz in ihren Erwägungen mit Recht geöffnet. Dem Hauptbuch des Grundbuches läßt sich nun in dieser Richtung begreiflicherweise nichts anderes entnehmen, als daß auf der Liegenschaft 198 (später 193) ein Wohnungsrecht zugunsten der Eltern und des Onkels X lastet. Art. 35 Abs. 2 Grundbuchverordnung verbietet, daß vom Verfügungsgeschäft etwas weiteres als die bloße Benennung der Dienstbarkeit und die Bezeichnung der berechtigten Personen eingetragen wird. Nach Art. 971 Abs. 2 ZGB kann der Inhalt des dinglichen Rechtes jedoch durch die Belege auf andere Weise nachgewiesen werden. Es wird damit der eingangs erläuterte Interpretationsgrundsatz noch unterstrichen, daß auf die Zeit der Begründung des Rechtsverhältnisses abzustellen ist. Danach ist auch in concreto dem Erwerbgrund, dem Verpflichtungsgeschäft und den damaligen Umständen nachzugehen.

Der Schenkungsvertrag von 1933 stipuliert lakonisch, daß den obenerwähnten drei Personen «auf Lebensdauer eine standesgemäße Wohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird». Damit wird bereits deutlich genug gesagt, daß sich alle drei Personen in Ausübung ihres Rechtes zusammen in eine Wohnung teilen müssen. Daß jede für sich allein eine ganze abgeschlossene Wohnung beanspruchen dürfte, wie Frau X fälschlicherweise anzunehmen geneigt ist, erhellt aus diesem Vertragstext mitnichten. Jeder der Berechtigten hat vielmehr das Mitbenutzungsrecht an einer und derselben Wohnung. Dieser Sachverhalt wird nun aber noch durch die Verhältnisse erhärtet, wie sie vor und nach 1933 vorlagen und die auch einwandfrei die Lokalisierung des Rechtes erlauben. Damals haben die Eheleute X mit ihrem Sohn und dessen Onkel X in der heute noch gediegen ausgestatteten Parterrerwohnung des Hauses Nr. 52 in Celerina zusammen gelebt. In der Folge hat die in den Akten als Eigentümerin dieses Gebäudes ausgewiesene Frau X dieses auf den Sohn übertragen und für sich, ihren Gatten und den Schwager das Wohnrecht darin ausbedungen. Die Meinung war demnach

ohne Frage die, daß einerseits zwar das Eigentum auf ein anderes Rechtssubjekt übertragen, andererseits aber der alte Zustand des gemeinsamen Zusammenwohnens im Parterre des Hauses Nr. 52 beibehalten werde. Die ältere Generation wollte nicht Gefahr laufen, eines Tages aus ihrem Lebenszentrum vertrieben zu werden und im Alter noch sich nach einer anderen Wohnung umschauen zu müssen. Nun hätte 1933 zwar durch Parteiübereinkunft etwas anderes vereinbart werden können, z. B. daß sich das Wohnrecht nach dessen Fertigerstellung auf das im Bau befindliche Hinterhaus Nr. 52a beziehen werde. Da dies indessen nicht geschehen ist, lassen Vertrag und Umstände, die zu ihm geführt haben, keinen andern Schluß zu, als daß damals mit dem Wohnrecht der Weitergebrauch der Parterrerwohnung des alten Hauses dinglich gesichert werden sollte. Das allein und nichts anderes war gewollt, und darüber darf sich Frau X heute nicht einfach hinwegsetzen. Einseitig kann sie heute nicht Ansprüche geltend machen, die mit dieser Rechts- und Sachlage in Widerspruch stehen, um so mehr als im späteren Ehescheidungsprozeß, auf den sie sich der Zwistigkeiten wegen beruft, allein ihr Ehemann, nicht aber auch ihr Sohn, der Hauseigentümer, Partei war. Das Wohnrecht berührte dieses Verfahren nicht. Richtigerweise findet sich bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung auch kein entsprechender Hinweis oder gar ein Vorbehalt. Aber auch ihre Stellung als ehemalige Schenkerin vermag Frau X keine Sonderbehandlung zu verheißen. Für alle drei Wohnberechtigten wurde das gleiche Wohnrecht ausbedungen. Sie sind in der Ausübung ihrer Befugnisse somit völlig gleichberechtigt. Der Sohn Gian Carl X ist daher unter keinem Titel verpflichtet, seiner Mutter das Wohnrecht woanders als am vereinbarten Orte einzuräumen.

Gemäß Art. 777 Abs. 1 ZGB muß sich das Wohnrecht ferner inhaltlich nach den Bedürfnissen der Berechtigten richten. Wie schon angetönt, hat Frau X nach der ursprünglichen und einzigen Übereinkunft nur ein Anrecht auf ihren Teil an der fraglichen Wohnung, die Gegenstand des Wohnrechtes von allen drei Berechtigten bildete. Mit dem

Tode der beiden Mitberechtigten ist deren Recht erloschen und nicht etwa dem Recht von Frau X angewachsen. Es bleibt in seinen durch das Bedürfnis gezogenen Grenzen und ruht nur auf den von ihr zur Rechtsausübung benötigten Sachteilen.

Fraglich ist daher, wie viele und welche der Parterreräumlichkeiten es für die Frau erfordert, um auf Lebensdauer standesgemäß darin leben zu können. Mit Recht argumentiert die Vorinstanz, es müsse der Wohnberechtigten so viel Raum mit den notwendigen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, daß sie sich darin bequem aufzuhalten vermöge. Dabei ist vor allem noch zu berücksichtigen, daß es sich um eine ältere Dame handelt. Wenn die ganze Wohnung vorher für drei Personen genügt hat, erscheinen zwei möblierte Zimmer zum ausschließlichen Gebrauch angemessen. Zutreffend ist auch die Überlegung des Bezirksgerichtes, wonach unter das Wohnrecht auch je ein Estrich- und Kellerraum zur alleinigen Benutzung fällt. Hingegen soll sie – im Gegensatz zum vorinstanzlichen Erkenntnis – auch Küche, Spense, Bad und WC ausschließlich beanspruchen dürfen, denn darauf ist sie – um ein standesgemäßes Leben zu führen – als Frau unbedingt angewiesen. Die Teilung dieser Lokalitäten mit den Verwandten würde zudem vor allem geeignet sein, dem Hader neuen Auftrieb zu geben. Schließlich wird ihr das Mitbenutzungsrecht an Gang und Garten zugestanden. Standesgemäß sind diese Wohnräume schon deshalb, weil sie heute noch die gleiche Ausstattung aufweisen wie damals, als sie Frau X mit ihrer Familie belegt hatte.

Der Einwand, ihr werde die Ausübung ihres Rechtes praktisch verwehrt, wenn es sich auf die Parterrerwohnung im alten Gebäude beziehe, entbehrt der Überzeugungskraft. Zwar bestehen leider Animositäten zwischen ihr und ihrem Sohn. Andererseits wurde von ihr bis zum Prozeß vor allem geltend gemacht, die Anwesenheit ihres ehemaligen Ehemannes verunmögliche es ihr, in Celerina zu hausen. So hieß es in einem Schreiben des Anwaltes vom 23. Januar 1954 noch expressis verbis, Bedingung sei einzig, daß sie mit ihrem Exgatten und dem Schwager X absolut nicht in Berührung komme. Diese Schwierigkeiten sind nun seit 1954

und 1956 weggefallen. Frau X hat aber gleichwohl nicht einmal den Versuch unternommen, ihr Wohnrecht zu genießen. Dies wäre ihr aber deshalb schon zuzumuten gewesen, weil ihr Sohn nicht in Celerina Wohnsitz hat und nur zur Ferienzeit dort weilte. Dazu kommt, daß sie ihren Rechtsvertreter in der Replik vor Kantonsgericht erklären ließ, gegen die Ehefrau des Sohnes und die Enkel empfinde sie keine ablehnenden Gefühle. Aus den Akten erhält das Gericht jedoch den Eindruck, daß sie weniger an die Ausübung ihres Wohnrechtes als vielmehr an seine kommerzielle Ausnützung durch Untervermietung der davon betroffenen Räume denkt, wozu sie jedoch – wie gesagt – nicht berechtigt ist.

Abschließend sei noch erwähnt, daß die Kosten für Strom, Gas, Wasser, Heizung, Reinigung usw. für die von Frau X ausschließlich beanspruchten Räume zu ihren Lasten gehen. Sie trifft auch die Pflicht, die kleineren im Alltag auftretenden Defekte, wie zerbrochene Fensterscheiben, ausgelaufene Schalter und Hähnen, abgebrannte Glühbirnen usw., zu beheben. Größere Reparaturen und bauliche Veränderungen obliegen hingegen dem Hauseigentümer, der für das Gebäude auch die Steuern, Zinse und Versicherungsprämien zu entrichten hat. -a-

Unterverband der thurgauischen Raiffeisenkassen

Mit der herbstlichen Form- und Farbenfülle der Dahlien, Astern und Zinien, die aus Kupfer- und Tongefäßen quoll, begrüßte die Darlehenskasse Sulgen am Samstag, den 16. September 1961, im ‚Helvetia‘-Saal als Gäste die 122 Delegierten der thurgauischen Raiffeisenkassen, sowie die Vertreter vom schweizerischen Verband, Ernst Bücheler und Fritz Fehr, und der Ortsbehörde. Dank rhetorischer Vertrautheit und organisatorischem Können gab Präsident Robert German, Lehrer in Mattwil, unserer Versammlung erneut wohlproportionierte Gestalt und innern Gehalt. Den roten Löwen und das gelbe Kreuz des Dorfwappens setzte er in Beziehung zum geschichtlichen Werden und zur wirtschaftlichen Entwicklung des Tagesortes.

Gemeindeammann Jakob Brack (Neunforn) erstattete in stilistischer Feinheit Bericht über das letztjährige Treffen in Aadorf. August Bannwart, Verwalter der Darlehenskasse Bichelsee, konnte in der Jahresrechnung einen kleinen Vorschlag ausweisen. Der laufende Beitrag der angeschlossenen Kassen für 1961 mit Fr. 1.50 pro Fr. 100 000.– Bilanzsumme bis zum Maximalbetrag von Fr. 120.–, bleibt unverändert. Nachdem uns Präsident Altwegg von der Darlehenskasse Sulgen Willkommen und Dank überbracht hatte, weitete der Vorsitzende seinen Jahresbericht zu einer Besinnung auf das ‚materielle Wohlergehen und die Verkümmern geistiger Werte. Das Spannungsfeld menschlicher Beziehungen in Staat, Gesellschaft und Erziehung findet seinen Ausgleich nur in Anteilnahme, Rücksichtnahme und Verantwortung. Einzig der Egoist drückt sich um diese Probleme. Der dreißigprozentige Ausfall an landwirtschaftlichen Arbeitskräften seit 1955 scheint sich zusehends zu erhöhen. Der Vorstand traf sich im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen und lud zu Instruktionstagen in Lengwil und Eschlikon ein. Die Kassen Siegershausen und Hugelshofen durften auf 25jährige Wirksamkeit zurückblicken, während Basadingen die Früchte seiner segensreichen Tätigkeit einem zweiten Jahrhundert anvertrauen konnte. Das Gebet des Herrn knüpfte den Erntekranz auf dem letzten

Garbenfuder und begleitete es heim in die Tenne eines thurgauischen Raiffeisenjahres.

Zum Nachfolger für den aus dem Vorstand ausscheidenden Oskar Bickel, Fabrikant (Steinebrunn), dessen wertvolle Mitarbeit mit einem Buchgeschenk gewürdigt wurde, bestimmte man Hans Künzle, Lehrer (Steinebrunn). Die übrigen Chargierten dürfen sich für eine weitere Amtsdauer des allgemeinen Zutrauens erfreuen.

Ernst Bücheler, Verbandsekretär (St. Gallen), referierte in Vertretung und im Auftrag des aus gesundheitlichen Gründen abwesenden Direktors Ignaz Egger über ‚Aktuelle Fragen und Probleme‘. Er pries den christlichen Raiffeisengeist, wie er im Stammland der Bewegung gehegt wird. Wenn auch Krisenzeiten für Neugründungen – so paradox es scheinen mag, aber doch den Intentionen Fr. W. Raiffeisens entsprechen – eher günstige Voraussetzungen bieten, so verdient die Begeisterungsfähigkeit und Initiative junger Leute ihr Lob. Ihre Bereitschaft, für das Wohlergehen des Dorfes sich einzusetzen, verfängt nicht in der Gegenargumentation, es gebe sonst schon Banken genug. Der Verband prüft Mittel und Wege, in ansprechender Art veränderten Situationen und Erfordernissen gerecht zu werden. Die verbandseigene Bürgschaftsgenossenschaft erhöhte ihre Leistungen. Die Einführung von Schulsparkassen ermuntert zur Pflege des Sparsinns. Das Schuldner-Sparheft gewöhnt zur Disziplin und erleichtert den Zins- und Abzahlungsmodus. Die revidierte Vollziehungsverordnung über das Bankengesetz bringt Änderungen in den Vorschriften bezüglich Liquidität und Eigenkapital. Die Revisionstätigkeit der Kassaorgane darf nicht einem blinden Zutrauen Platz machen.

Gemeindeammann Walter flocht in einem Gruß der Behörde von Sulgen die auch banktechnisch nicht außeracht zu lassende Grundthese: Das beste Betriebskapital ist eine gute Gesundheit.

Die nächste Nummer der Traktandenfolge übernahm der in Männermagentragen vertraute Chef der Hotelküche und die splendide Unterverbandskasse. Die frischen Stimmen eines Kinderchores streuten Fröhlichkeit über die Tafelrunde. Die Darlehenskasse Sulgen begoß mit einem destillierten Spritzer aus des Kirschaums Krone den von ihr gestifteten Dessert und weckte damit erneut die geistige Aufnahmebereitschaft in der hochsommerlich anmutenden Mittagswärme.

Im Nachmittagsvortrag setzte sich Verbandsekretär Bücheler mit dem Thema: ‚Hochkonjunktur und Raiffeisenkassen‘ auseinander. Seine Gedankengänge kreisten um die Erfahrungstatsache eines Goethe: «Nichts ist so schwer zu ertragen wie eine Reihe von guten Tagen‘. Die von einem Bankenkonzern intensiv propagierte Ausgabe von Immobilien-Certificats (Anlage-Fonds) ist mehr auf die

Ebene städtischer Verhältnisse zu verweisen. Ihre prozentual hohen Nachgangshypotheken sucht eine breite Risikoverteilung zu sichern. Die mit Rendite und Ertragswert nicht mehr in Einklang zu bringenden Bodenpreise mahnen in der Belehnung zu äußerster Vorsicht. Während in den angrenzenden Ländern sich eine Tendenz zur Zusammenlegung benachbarter Raiffeisenkassen abzeichnet, setzt sich unser Verband für eine gegenteilige Zielsetzung ein. Er paßt sich damit dem Bestreben zur Stärkung der Autonomie unserer Gemeinden an.

In der Umfrage äußerte man sich in Vorschlägen zur Wirksamkeit von Propaganda und zur Schwierigkeit in Kassier-Stellvertretungsmöglichkeiten.

Möge das Schlußwort des Vorsitzenden, das sich mit dem Vorbereitungsruf der Glocken zum Betttag verschwisterte, unser Tun begleiten: Der Glaube an das Gute wird nie ersterben, wenn wir uns des Lichtes und der Hilfe von oben würdig erweisen. di.

Unterverband Zürich-Schaffhausen Tagung in Gsoßau ZH

Tages Arbeit – abends Gäste,
Saure Wochen – frohe Feste,
Sei dein künftig Lösungswort!

Kein Geringerer als Goethe hat diese Lebensweisheit formuliert. Was sie für den Einzelmenschen im Alltag bedeutet, hat auch Geltung für die Funktionäre unserer Dorfkassen. Man prägt ihnen ja immer wieder ein: Diene dem Nächsten, ohne zu rechnen! Mit dem nur Dienen geht aber die Rechnung auf die Dauer nicht auf. Auch wenn man dabei nicht rechnet! Hin und wieder eine Abwechslung – eine Zwischenbilanz ohne Zahlen – das ist notwendig wie das Öl in einem Getriebewerk! Gehören nicht die imposanten Verbandstagungen und in bescheidenem Maße die Tagungen der Unterverbände zu diesen ‚frohen Festen‘, die das Vitamin spenden zum weitem Dienen am Nächsten – ohne zu rechnen ...

Der Unterverband Zürich und Schaffhausen, wohl der kleinste seiner Art im großen Schweizer



Verband, zählt nur dreizehn Kassen. Alle Bemühungen der letzten Jahre, diese unsympathische Zahl dreizehn hinter uns zu bringen, waren fruchtlos verlaufen. Doch trösten wir uns damit, daß jede Nummer ausnahmslos an der sehr erfreulichen Aufwärtsentwicklung des Verbandes beteiligt ist! Goßau, die prächtige Gemeinde im schönen Zürcher Oberland mit ihrer blühenden Raiffeisenkasse, ist heute Tagungsort. Doch nicht daselbst, sondern im ‚Vorort‘ Herschmettlen, einer typischen Kleindorfsiedlung am Fuße des Bachtels, finden sich die etwas über vierzig Kassenvertreter in der sehr gediegen renovierten, währschafften Bauernwirtschaft zur ‚Weinschenke‘ ein. Weinschenke! – wo doch kein Weinstock weit und breit zu sehen ist! Doch Herr Baumann, der rührige Präsident und Mitbegründer der gastgebenden Kasse, der uns mit sehr sympathischen Worten willkommen heißt, gibt die sympathischen Worten willkommen heißt, gibt Auskunft. Vor Jahrzehnten waren die ausgedehnten Südhänge zum großen Teil noch mit Reben bewachsen. Die Gemeinde zählte einst 280 Rebbesitzer. Die Bauern von Herschmettlen allein bebauten 28 Jucharten Rebland, wobei der Wirt zur ‚Weinschenke‘ das größte Besitztum aufwies. Man höre und staune!

Die Jahresgeschäfte finden unter der gewandten Leitung von Präsident Fehr, Buchberg, ihren gewohnt raschen Verlauf. Einigen, im vergangenen Jahr verstorbenen verdienten Raiffeisenmännern wird ehrend gedacht. Erwähnen wir hier den vorgängigen Präsidenten des Unterverbandes, Herrn Wepfer aus Embrach.

Daß die beiden Verbandsvertreter, Herr Dr. Edelmann und Herr Prokurist Burkhard, die Versammlung durch ihre Anwesenheit beehren, sei hier nachgeholt. Sie überbringen uns Grüße und Glückwünsche der Verbandsbehörden. Der erstere beschließt die Vormittagsverhandlungen mit einem sehr ansprechenden Referat: ‚Die selbständige Landgemeinde und die Darlehenskasse‘. – Ein Stück Volkshochschule bester Prägung!

Mittagspause. Die Zeit wird genutzt. Auf annuitätiger Höhe, nahe beim Dorf steht das soeben eingeweihte Schulhaus, das einer Besichtigung wert ist. Lage und Bauart lassen wirklich keinen Wunsch mehr offen.

Nach dem Mittagessen, das dem Wirt und seiner Küche alle Ehre macht, überbringt uns Herr Gemeindepräsident Faust Grüße und Glückwünsche der Behörde und Gemeinde Goßau. Er entwirft uns in angenehmen kurzen aber aufschlußreichen Worten ein Bild von der Größe und Struktur seiner Gemeinde.

Als letzte geistige Kost versucht Herr Revisor Burkhard uns mit dem heutigen Geschehen auf dem Kapitalmarkt etwas vertraut zu machen. Daß die andauernde Hochkonjunktur, bedingt durch die scheinbar unversiegbare Geldflüssigkeit in allen Sparten neue ‚Erstbesteigungen‘ vollbringt, die Import- und Exportzahlen dementsprechend anschwellen, braucht nicht weiter kommentiert zu werden. Mit Befriedigung nehmen wir zur Kenntnis, daß Bestrebungen im Gange sind, das gegenwärtige Zinsniveau nicht mehr aufzulockern.

Und nun zum Höhepunkt des Tages: Zwei Cars der Verkehrsbetriebe des Zürcher Oberlandes stehen bereit und verfrachten die illustre Gesellschaft zu einer Höhenfahrt rund um den Bachtel. Der prächtig warme Frühherbsttag läßt diesen Ausflug zu einem Erlebnis besonderer Art werden. Das liebe Zürcher Oberland mit seinen Hügeln und Seen, den bunt eingestreuten Siedlungen, Dörfern und Städtchen, dazu der zum Greifen nahe Alpenkranz – wer könnte sich daran satt sehen! «Trink, o Auge, was die Wimper hält, von dem goldnen Überfluß der Welt!» höre ich aus der Schar der stillen Bewunderer . . .

Leider zu bald sind wir wieder am Ausgangsort. Ein reich gedeckter Zvieri-Tisch erwartet uns. Bald ist Aufbruchzeit. Die Erinnerung an die schöne Zürcher Oberland-Tagung wird in uns allen lebendig bleiben.

Dank sei Euch, liebe Gastgeber!

R. F.

Bündens Unterverband der Raiffeisenkassen tagt in Rhäzüns

Rhäzüns liegt in einer Flußlandschaft von unbeschreiblicher Anmut und Wucht, unweit vom Zusammenfluß vom Vorder- und vom Hinterrhein. Seine Merkmale sind die tausendjährige St.-Georgkapelle und die herrscheliche Schloßanlage. Den Eindruck erhabener Kühnheit der Gegend verstärkt noch die kecke Linienführung der Luftseilbahn Rhäzüns–Feldis, welche ein weltabgeschiedenes Bergdorf dem Verkehr zugänglich macht.

Eine solche Landschaft war wie geschaffen für die Tagung der bündnerischen Raiffeisenbewegung, deren Stärke im Zusammenschluß liegt und deren Streben vorab den weltabgeschiedenen Bergdörfern zugute kommt, denen sie mit dem Selbsthilfegedanken im Geld- und Kreditwesen nützlich sein und dienen will.

Im Zeichen des Wachstums der Bewegung begrüßte Präsident Großrat G. Vincenz 180 Delegierte aus 63 Kassen. Vom Wachsen künden auch die 1960 erzielten Ergebnisse. Die Bilanzsumme der 89 Darlehenskassen im Kanton Graubünden erhöhte sich auf 75,4 Mio Fr., wovon 38,1 Mio Fr. auf die Sparkasse, 21,2 Mio Fr. auf Obligationengelder und 11,1 Mio Fr. auf Konto-Korrent-Guthaben entfallen. Die Hypothekar-Darlehen beziffern sich auf 49,6 Mio Fr., während 6,8 Mio Fr. auf andere Darlehen und 5,8 Mio Fr. auf Konto-Korrent-Vorschüsse ausliehen wurden. Der Reingewinn von Fr. 220 000.– erhöhte die Reserven der Bündner Darlehenskassen auf 2,7 Mio Fr.

Als jüngstes Glied konnte die Darlehenskasse Sils i. D. in den Unterverband aufgenommen werden.

Rhäzüns hieß die Delegiertenversammlung durch rassige Klänge seiner Musikgesellschaft und sympathische Grußworte des jungen Vorstandspräsidenten A. Heini willkommen, während Kreispräsident Dr. Vieli den Tagungsort geschichtlich vorstellte und behördlichen Gruß entbot.

Jede Tagung bereichern aufschlußreiche Referate. Diesmal orientierten Dir. Dr. A. Edelmann über die Raiffeisenbewegung im Kanton Graubünden, ihre Aufgaben und deren Meisterung und Revisor Krucker über die tägliche Arbeit der Darlehenskassen. Reicher Beifall bezeugte, wie sehr diese Aufschlüsse einem tiefen Bedürfnis entsprachen.

Wesen und Standort der Bündner Raiffeisenbewegung kann kurz umrissen mit zwei Worten ausgedrückt werden: Wachsen und Dienen.

Bis jeder Weiler im Kanton seine eigene Darlehenskasse besitzt, ist dem Wachsen noch ein weites Feld offen. Die Darlehenskasse ist ein treuer, uneigennütziger, aber sehr nützlicher Diener der Bevölkerung. Im Interesse des Volksganzen sollten seine Dienste in jeder Ortschaft genutzt werden. Kein Ort mehr ohne Darlehenskasse ist unsere Devise.

R. Hottinger

Nach ehrendem Gedenken für die zwei jüngst verstorbenen, verdienstvollen Präsidenten, Talamann Simmen (Realp), und Oberrichter Huber (Erstfeld) zeichnete der Vorsitzende in einem vorbildlich guten Berichte die heutige wirtschaftliche Lage sowie die Stellung und Aufgaben der Raiffeisenkassen. Es ist sehr erfreulich wie unsere 17 Dorfkassen sich überall kräftig entwickeln und sich zielbewußt um die Solidarität von Gläubigern und Schuldnern und um die Förderung der Dorfgemeinschaft bemühen. Es besteht gewisse Aussicht für die Gründung von weiteren Kassen, um die noch bestehenden Lücken im Kanton zu schließen. Allen Urner Kassen sind derzeit 9577 Sparer und Genossenschaftler angeschlossen. Der Kassaverkehr pro 1960 bezifferte sich auf über 27 Mio Fr. und die Bilanzsummen machen, nach einer Jahresvermehrung von 1,1 Mio Fr., nunmehr 17,5 Mio Fr. aus. Der Präsident ermuntert zu weiterer grundsatztreuer Verwaltung, um den dauernd guten Erfolg zu sichern.

Aktuar Arnold gab in seinem Protokoll einen ausgezeichneten Bericht über die letztjährige Tagung in Seelisberg. Die Kassarechnung, die ein Vermögen von Fr. 1669.20 erzielt, wurde vom Kassier, Landrat Gisler, vorgelegt und erklärt. Nach Antrag der Revisoren, Präsident Gamma (Erstfeld), wurden alle Berichte genehmigt und dem Vorstände die umsichtige Jahrestätigkeit bestens verdankt. Es wurde beschlossen, den Jahresbeitrag an den Unterverband in bisheriger Höhe zu belassen. Bei den folgenden statutarischen Erneuerungswahlen erklärte leider Landrat Jos. Zberg (Silenen) seinen Rücktritt aus dem Vorstand, bei dem er während zwölf Jahren, davon acht als früherer Präsident, aktiv mitgewirkt hat. Der Vorsitzende spendete ihm herzlichen Dank. Als neues Vorstandsmitglied wurde hierauf Kassapäsident Jos. Panzeri (Amsteg-Intschi) gewählt und gesamthaft wurde der übrige Vorstand mit Präsident Jos. Huser, Aktuar Jos. Arnold (Bürglen), Kassier Hans Gisler (Schattdorf) und Beisitzer Fr. Xaver Dillier (Altdorf) einstimmig bestätigt.

Namens der Ortskasse Erstfeld hieß Präsident Gamma alle Raiffeisen-Delegierten freundlich willkommen. Er gab einen interessanten Überblick über die Probleme und Aufgaben, welche die Kasse Erstfeld in 20jähriger, flotter Entwicklung gemeistert hat. Als Delegierter der Gemeindebehörden würdigte Gemeindeverwalter Bissig in sympathischen Worten das Wirken der Dorfkasse und die gemeinsamen Bestrebungen von Kasse und Behörden für den sozialen und kulturellen Fortschritt.

Verbandssekretär Bücheler behandelte in seiner Ansprache mehrere aktuelle Probleme aus dem Revisionsdienst und aus dem Aufgabenkreis der verantwortlichen Kassaorgane. Durch die intensive Förderung der Sparkasse erfüllt jede Dorfkasse eine besonders heute wichtige Mission. Durch die gemeinnützige Raiffeisenkasse wird auch die Selbständigkeit der Landgemeinden gestärkt. -ch-

Verdienten Raiffeisenmännern zum Andenken

Bonaduz GR. Es war unmittelbar vor Jahresabschluß, daß unsere Dorfkasse einen schweren Verlust erlitt, indem ihr langjähriger Präsident, Lorenz Bieler-Latour, von dieser Welt scheiden mußte. Der Entschlafene entsproß einer guten Handwerker- und Bauersfamilie von Bonaduz und genoß eine gediegene christliche Erziehung, die ihm zugleich das Glück einer sonnigen Jugendzeit verlieh. Er betrieb anfänglich die Landwirtschaft seines Vaters, allein der Erfolg an der trockenen Bonaduzerscholle vermochte den strebsamen, intelligenten Jungen nicht ganz zu befriedigen. In der Folge bildete er sich als Förster aus und übernahm die Be-

Unterverband der Urner Raiffeisenkassen

Anläßlich der 20. ordentlichen Delegiertenversammlung am Samstag, den 30. September 1961 in Erstfeld, konnte der Vorsitzende, Landrat Jos. Huser (Seelisberg), die zahlreichen Vertreter der Ortskassen und als Gäste Grundbuchverwalter Dr. Gnos, Gemeindeverwalter Bissig (Erstfeld) und Verbandssekretär Bücheler begrüßen.

treuung des bischöflichen Forstreviers, dessen Tätigkeit ihn jedoch nicht ganz in Anspruch zu nehmen vermochte. Als im Ersten Weltkrieg der Holzhandel einen blühenden Aufschwung erfuhr, fand der junge Förster eine Nebenbeschäftigung beim bekannten Nationalrat Dr. Alois Steinhäuser von Sagens, der selber ein Holzgeschäft ins Leben rief, und wurde dessen Sekretär. 1918 schon starb Nationalrat Dr. A. Steinhäuser unerwartet infolge der Grippe in Paris. Lorenz Bieler setzte in der Folge sein Werk bis zur endgültigen Liquidation weiter. Die Verwandtschaftslinie seines Meisters reichte von Sagens bis nach Brigels hinauf. Infolgedessen lernte der Verstorbene eine Verwandte von Dr. Steinhäuser, Luzia Latour, aus dem bekannten Brigelergeschlecht, kennen, die ihm zur lieben und guten Gattin, zur feinsinnigen Lebensgefährtin wurde. Zwei liebe Töchter schenkte der Herrgott dem treuen Elternpaar. Sodann zog es Lorenz Bieler nach Zürich, wo er sich im Holzfachgeschäft betätigte, bis 1931 sein Vater hochbetagt starb. Dann zog es den Bündner wieder heimwärts in seine schöne Heimatgemeinde, wo er im stattlichen Hause seiner Eltern Wohnsitz nahm und eine kleine Landwirtschaft betrieb. Daneben ließ er sich durch die bekannte Firma Bucher, Landwirtschaftliche Maschinen, Niederurnen GL, engagieren, deren Reisevertretung ihm 24 Jahre lang anvertraut wurde, bis ihn ein heimtückisches Leiden zwang, auch diese Tätigkeit aufzugeben.

Es ist nicht zu verwundern, daß die Öffentlichkeit auf die hervorragenden Eigenschaften des Verstorbenen aufmerksam wurde. Die Bürgergemeinde wählte ihn zum Bürgermeister und der Kreis Rhäzüns vertraute ihm das Amt des Richters an. Leider zwang sein gesundheitlicher Zustand ihn zu früh, sich von diesen Obliegenheiten zurückzuziehen.

Als Ende 1942 die Raiffeisenkasse in unserer Gemeinde gegründet wurde, stand er voller Begeisterung in den Reihen der ersten Befürworter und wurde mit dem Amte des Vorstandspräsidenten beehrt, das er bis zum 70. Lebensjahr, bis zu seinem Tode, inne hatte. Präsident L. Bieler leitete die Kredit- und Darlehensgeschäfte mit viel Geschick und Weitblick, und die Generalversammlungen gestaltete er mit jugendlichem Elan als Vorsitzender überaus lebendig und interessant. Der wohlvorbereitete Entschlafene war ein vorbildlicher Christ, ein grundsatztreuer Raiffeisenmann, dem unsere Dorfkasse ein liebes, dankbares Andenken bewahrt.

Anläßlich der Generalversammlung im letzten Frühjahr wurde einstimmig der bisherige Aktuar, Herr Bartholomé Bieler, als neuer Vorstandspräsident gewählt, der mit Freude und Liebe zur Sache sein Amt angetreten hatte. Schon glaubten wir, auf lange Sicht den richtigen Nachfolger unseres verstorbenen Präsidenten gefunden zu haben. Jedoch des Dichters ernste Worte ermahnen dann und wann:

Doch mit des Geschickes Mächten,
ist kein ew'ger Bund zu flechten,
und das Unglück schreitet schnell.

Infolge eines tragischen Unglücksfalles mußte auch schon unser neuer Präsident im 60. Lebensjahr seine liebe Familie, seinen liebgewordenen Arbeitsplatz verlassen, seine vielen Ämter niederlegen, um dem Rufe Folge zu leisten, der keine Ausnahmen kennt, wenn die Stunde geschlagen hat. Am Eidgenössischen Buß- und Betttag wurden seine sterblichen Überreste unter sehr großer Teilnahme der geweihten Erde auf dem Friedhofe der Heimatgemeinde übergeben.

Der Verstorbene erblickte als fünftes Kind von acht Geschwistern im trauten Heim der Familie Alfons Bieler-Caviezol, Metzgerei und Gasthaus zur Sonne, das Licht der Welt. Er verlor schon früh die Mutter, eine Emserin, und auch bald den Vater, so daß seine älteren Geschwister die Elternschaft ihm gegenüber zu vertreten hatten. Begreiflicherweise traf es den Waisenknaben, auch fremdes Brot zu kosten. So war er mit dreizehn Jahren über den Sommer im Schwabenland, infolge Ausbruchs des Ersten Weltkrieges der letzte Bonaduzer Schwabengänger. Nach Absolvierung der Schulzeit ließen ihn seine Geschwister eine Maschinen-schlosserlehre antreten, die er mit gutem Erfolg bestand. Er durfte sich zunächst noch an verschiedenen Orten beruflich weiter ausbilden, so auch in Paris und Hannover, bis er eine feste Anstellung bei der bekannten Firma Georg Willy, Maschinenbau in Chur, fand, welcher er zeitweilig treu blieb.

Seiner Lebensgemeinschaft mit der lieben, tapferen Anna Caluori aus Bonaduz entsprossen fünf den Eltern anhängliche Kinder, denen der Verstorbene ein vorbildlicher Vater war. Seines aufgeschlossenen Charakters, seiner wohlwollenden Gesinnung und seines gesunden Urteils wegen zog er auch die Wertschätzung seiner Mitbürger auf sich. Er saß etliche Jahre im Gemeinderat, im Bürgerrat, im Kreisgericht Rhäzüns, war

25 Jahre MOTRAC

Die MOTRAC-WERKE Zürich feiern dieses Jahr ihr 25jähriges Jubiläum. Diese bekannte schweizerische Spezialfabrik für Motormäher, Einachser und Traktoren mit 4-Rad-Antrieb, weist eine außergewöhnlich erfolgreiche technische Entwicklung auf, die der schweizerischen Landwirtschaft eine Reihe von sich inzwischen vieltausendfach bewährten Motor-Landmaschinen gegeben hat. Es würde den Rahmen dieser Notiz sprengen, wollten wir die vielen, zum Teil patentierten MOTRAC-Konstruktionen, die im Laufe aller vergangenen Jahre entstanden, hier auch nur erwähnen. Es sei immerhin notiert:

Vor 6 Jahren entstand der bärenstarke Motormäher/Einachser MT, der sich inzwischen zur

Zapfwellen, gangabhängig und gangunabhängig; 2 Freiläufe; Einzelrad-Lenkbremsten; Dreipunkt-Hydraulik; vieltausendfach bewährter, freischwingend auf Gummipuffern aufgehängter, aufklappbarer Mähapparat mit vollelastischem Messerschutz.

Die vielhundertfach bewährte umstellbare MOTRAC-Kombinationsmaschine 'MT-TEM-TTA', ist somit tatsächlich eine erstrangige schweizerische Welt-Neuheit von bahnbrechender Bedeutung.

MT ist der erste und einzige Motormäher-Einachstraktor mit über Doppel-Kreuzgelenke lenkbaren Rädern, er ist wendig, breitspurig, hat einen tiefen Schwerpunkt, ist aus bestem Material für lange störungsfreie Lebensdauer gefertigt und weist eine zeitlos schöne äußere Form auf.

Der einzigartige 2-Tonnen-MOTRAC-Gelände-Lastwagen MT-TTA mit 4-Rad-Antrieb und 12 Fahrgeschwindigkeiten. In einigen Griffen, ohne Werkzeuge, entsteht daraus ein vielhundertfach bewährter Einachstraktormotormäher MT oder ein vollwertiger Vielzweck-Geländetraktor mit 4-Rad-Antrieb TEM.



weltbekannt gewordenen, einzigartigen teilbaren Kombinations-Einheit 'MT-TEM-TTA' entwickelt hat.

Diese Vielzweck-Universal-Maschine vereinigt in sich erstmals einen wendigen Motormäher MT, einen geländesicheren Einachstraktor MT, einen verwindungsfähigen, teilbaren Traktor mit Allrad-Antrieb TEM von maximaler Zugkraft, und schließlich ein Lastfahrzeug von 2 Tonnen Tragkraft TTA. Mit wenigen Handgriffen, ohne jede Werkzeuge, kann rasch von einer Arbeitsart auf eine andere umgestellt werden. Es ist einleuchtend, daß diese ingenieure, ganz neuartige, wirtschaftliche Kombinationsmaschine gerade für kleinere Bauernbetriebe, insbesondere im bergigen Gelände von außergewöhnlicher Bedeutung geworden ist.

Daß 'MT-TEM-TTA' auch in Einzelheiten ein sehr hohes technisches Niveau erreicht, beweist allein schon der Hinweis auf einige seiner Merkmale:

Motoren von 9, 11, 12 (Diesel) und 13 PS; Ritzelgetriebe mit Spiralverzahnung; 9 Vorwärts- und 3 Rückwärts-Geschwindigkeiten; Kriech- und Schnellgang; 2 Differentialsperren; 2 abschaltbare

TEM ist der erste und einzige schweizerische Vielzweck-Traktor mit 4-Rad-Antrieb überhaupt. Er ist dazu noch teilbar, in sich verdrehbar und daher außerordentlich geländegängig, er ist leicht, nur ca. 850 kg, aber weist dank seinem Allrad-Antrieb eine enorme Zugkraft auf, die es ihm beispielsweise ermöglicht, in der Falllinie bei Steigungen von 35 % aufwärts, noch ohne Seilwinde, zu pflügen. Andererseits kann er mit bestem Erfolg für Pflug- oder Hackarbeiten, in Baumschulen sowie beim Weinbau oder vielseitig in der Forstwirtschaft eingesetzt werden.

TTA ist der erste und einzige Triebachsanhänger mit Steuerrad-Lenkung – er ist also ein vollwertiger, unverwüstlicher Geländelastwagen, der es dem Landwirt erstmals ermöglicht, unfallsicher, mit großer Nutzlast von über 2 Tonnen, auch im schwierigsten Gelände zu fahren. Statt der Plattform kann mit einigen Griffen ein Jauchefaß, ein Mistzetter, eine Mistbenne usw. aufgelegt werden.

Alle MOTRAC-Maschinen weisen heute eine sehr hohe technische Reife auf und vereinigen in sich eine 25jährige, eigene reiche Erfahrung.

wiederholt Delegierter der Konservativ-christlich-sozialen Partei, Mitglied der Berufsberatungskommission I, während einer Periode Großratsstellvertreter, langjähriger Präsident des Konsumvereins Bonaduz, Präsident des Männerchors und seit der Gründung Vorstandsmitglied unserer Raiffeisenkasse, zwölf Jahre lang unser pflichtbewußter Aktuar, bis ihm die letzte Generalversammlung das Vorstandspräsidium übertrug. Auch dieses Amt nahm der Dahingegangene mit guten Kenntnissen, mit Liebe und Freude in die Hand. Nichts war ihm zuviel, wenn er sich irgendwo verpflichtet hatte. Infolge seiner Eigenschaften der Selbstlosigkeit, galt ihm die Pflichterfüllung, ohne jegliches Aufsehen zu erregen, als eine Selbstverständlichkeit.

Nebenberuflich betrieb der Verstorbene, zur willkommenen Entspannung, eine Landwirtschaft. Leider

wurde ihm jedoch gerade diese zum Verhängnis, indem er einen schweren Unfall mit gefährlicher Wirbelsäulenverletzung hatte, wobei schon von Anfang an Schlimmes zu befürchten war. Wenn es auch schien, die Todesgefahr sei überwunden, bereitete sich der Patient bei klarem Bewußtsein zur Sterbestunde, zum allerwichtigsten Geschäft, vor und blickte ergeben dem Tode ins Antlitz. Sein Zustand verschlimmerte sich infolge Fieberanfälle, so daß er seinen Geist in die Hände des Schöpfers zurückgab.

Unsere Dorfkasse erlitt somit abermals einen schweren Verlust. Beide Präsidenten, Lorenz Bieler-Latour und Bartholomé Bieler-Caluori, haben sich um unsere Darlehenskasse und damit auch um das Allgemeinwohl unserer Gemeinde verdient gemacht und sich ein gutes Andenken in den Herzen der Mitbürger gesichert.

Die Darlehenskasse Bonaduz wird ihnen ein dankbares, ehrendes Andenken bewahren. Sie ruhen im Frieden, und das Ewige Licht leuchte ihnen! B. P.

Kappel SO. In memoriam Edmund Ritter-Wyß sel. Als am 28. August 1961 der Klang der Totenglocke den Hinschied eines Mitmenschen kündete, wußte bald jedermann, daß Edmund Ritter-Wyß gestorben war. Ihm hat der Herr über Leben und Tod manches Erdenjahr geschenkt. Noch vor einigen Tagen konnte Herr Ritter im Kreise seiner Kinder seinen 86. Geburtstag feiern. Das Leben unseres lieben Toten war reich an Arbeit und Pflichterfüllung.

Am 17. August 1875 erblickte Edmund Ritter in Kappel bei Olten das Licht der Welt. In der religiösen Familie verlebte der Verstorbene seine glücklichen Schul- und Jugendjahre und reifte, mit den Idealen des katholischen Glaubens ausgerüstet, zum strammen Jüngling heran. So begannen nach den Schuljahren die Mühen der Berufspflichten. Zunächst interessierte sich Edmund für das Handwerk eines Gipsers und trat daher in Olten in die Lehre. Bald gab es einen Berufswechsel. Die Schuhfabrik Strub, Glutz & Co. in Olten gewann die Arbeitskraft des strebsamen Jungmannes. Nun ging es von Stufe zu Stufe aufwärts. Nach der Lehrzeit war er nicht lange Zuschneider, schon 1917 wurde er zum Meister ernannt und durfte sich später sogar Werkmeister nennen. Dann kam aber das sorgenvolle Jahr 1928. Eine schwere Krankheit erzwang die vorzeitige Pensionierung. Im Jahre 1902 vermählte sich Edmund Ritter sel. mit Frl. Paulina Wyß. Bald durfte die sorgende Elternliebe zwei Söhne und eine Tochter im Geiste der katholischen Kirche erziehen. Vater Ritter holte sich Glaubenskraft, Rat und Trost für die großen Mühen des Alltags während fast 60 Jahren jeden Sommer bei unserer lieben Gottesmutter in Einsiedeln. Auch sein 28jähriges aktives Mitmachen als ausgezeichnete Tenor im Kirchenchor zeugt von seiner Überzeugung. Wahrer Glaube muß aber auch ins öffentliche Leben leuchten. Edmund Ritter sel. war Gründer der Konsumgenossenschaft Konkordia. Volle 40 Jahre war er Forstkassier der Bürgergemeinde und 32 Jahre Armschaffner. Nahezu 40 Jahre gehörte er der Gesundheitskommission an und war ihr Ortsexperte. Im Jahre 1910 trat er als Genossenschaftler, also zwei Jahre nach dessen Gründung, der Darlehenskasse Kappel-Boningen bei. Von 1917 bis 1934 amtierte er als gewissenhaftes Aufsichtsratsmitglied. Anschließend leitete er volle 22 Jahre die Geschicke der Dorfkasse als umsichtiger Präsident. In all den Jahren wuchs die Kasse zu ansehnlichen und leistungsfähigen Dorfbank heran. Immer war Edmund Ritter da, wenn es um die Raiffeisenidee und die Kasse ging. So war es selbstverständlich, daß er jedes Jahr an die eidg. Delegiertenversammlung reiste. Nun hat aber der ewige Gott den nimmermüden Schaffer in die Ewigkeit abberufen. Die Darlehenskasse Kappel-Boningen dankt ihrem verstorbenen Förderer recht herzlich und wird ihm ein gutes Andenken bewahren. Im Frieden des Herrn ist Edmund Ritter aus dieser Welt geschieden. Er möge im Frieden ruhen. MM.

Mörschwil SG. Johann Wirth, Straußenhaus. Es fällt nicht leicht, einen lieben und treuen Freund, mit dem man noch gerne einige Jahre zusammen gearbeitet hätte und den uns der Tod so unerwartet entrisen hat, den Nachruf zu schreiben. Die Bestattungsfeier für Gemeinderat Johann Wirth vom 29. September war wirklich erhehend und eindrucksvoll. Ein sehr großer Trauerzug geleitete den Dahingegangenen in herblichem Sonnenschein auf seiner letzten Fahrt vom Straußenhaus zum Friedhof. Diese starke Anteilnahme ehrte den Verstorbenen in hohem Maße; sie war aber auch ein erfreuliches Zeichen dafür, daß das Volk auch heute noch ein feines Gespür und ein Empfinden hat für die Wertschätzung eines vollendeten Lebens, das vorbildlich und tadellos war. Nach der kirchlichen Einsegnung richtete Gemeindeamann Franz Würth am offenen Grabe einige tiefempfundene Worte an die Trauergemeinde. Nach kurzer Skizzierung des Lebenslaufes des Heimgegangenen ehrte er vor allem dessen Tätigkeit in den verschiedenen Behörden, Genossenschaften und Kommissionen. Johann Wirth war ein geborener Amtsmann, der seine Obliegenheiten in der Öffentlichkeit immer eifrig, sachlich und gerecht ausführte. Der Dank des Volkes ist ihm sicher übers Grab hinaus. In der von Trauerleuten vollbesetzten Kirche zeichnete der hochw. Hr. Pfarrer Büsser ebenfalls in ehrender Weise das Leben und Streben, das Wirken

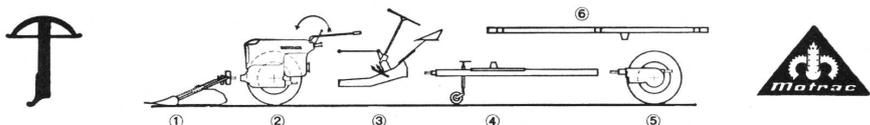
und Schaffen des Heimgegangenen in Familie und Gemeinde. Daß er dabei vor allem auch das beispielhaft vorbildliche katholische Leben des Verstorbenen hervorhob, sei dankbar erwähnt.

Aus dem wertvollen Leben entnehmen wir: Johann Wirth wurde am 15. Februar 1896 als das erste von 14 Kindern, 7 Söhnen und 7 Töchtern, der Eltern J. B. Wirth und der Philomena geb. Herzog in der Stag geboren. Nach der Primarschule in Mörschwil besuchte der talentierte Knabe drei Jahre die kath. Kantonsrealschule in St. Gallen, und zwar in der glei-

chen Klasse wie alt Bundesrat Hohenstein. Seine Talente hätten ihn für manche Berufe befähigt. Als Alttester der großen Familie fühlte er sich aber verpflichtet, im elterlichen Betrieb Hand anzulegen und Bauer zu werden. Seine Fähigkeiten bildete er weiter aus in der landwirtschaftlichen Schule am Custerhof. Als Ausgleich zur körperlichen Arbeit fand er Gelegenheit zur Anwendung seiner geistigen Gaben in der Besorgung schriftlicher Arbeiten für Kommissionen und in jahrelanger Führung einer exakten Buchhaltung für den Schweiz. Bauernverband in Brugg.

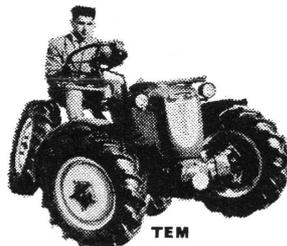
Motrac

liefert, gestützt auf ihre 25 Jahre eigenen Erfahrungen, die erste und einzige **teilbare** wirkliche Vielzweck-Kombinationsmaschine für die Landwirtschaft:

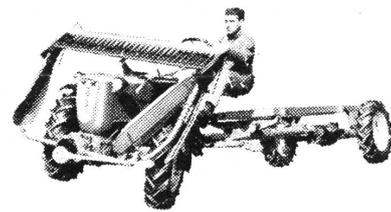


- MT** = ① + ② = erster und einziger **Motormäher-Einachstraktor** mit über Doppel-Kreuzgelenke lenkbaren Rädern — wendig, breitspurig, tiefer Schwerpunkt, unverwüßlich und formschön.
- TEM** = ② + ③ + ⑤ = erster und einziger schweizerischer **Vielzweck-Traktor mit 4-Rad-Antrieb** — teilbar, geländegängig, leicht und trotzdem von maximaler Zugkraft — bestgeeignet zum Pflügen und als Hacktraktor.
- TTA** = ③ + ④ + ⑤ + ⑥ = erster und einziger **Triebachsanhänger mit Steuerrad-Lenkung** = vollwertiger **Geländelastwagen** von 1,5 oder 2 Tonnen Nutzlast — teilbar, hang sicher und mit Plattform, Jauchefah, Mistzetter oder Mistbenne kombinierbar.

→ « MT + TEM + TTA » = in einer einzigen, universellen Maschinen-Einheit vereint, die sich tagtäglich vielhundertfach glänzend bewährt!



TEM



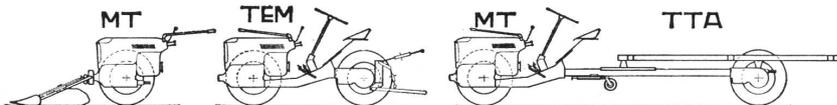
MT

TTA

WELTNEUHEIT!

Eine Reihe einzigartiger, entscheidender technischer Vorteile:

Motoren von 9, 11, 12 (Diesel) und 13 PS; Ritzelgetriebe mit Spiralverzahnung; **9 Vorwärts- und 3 Rückwärts-Geschwindigkeiten**; Kriech- und Schnellgang; 2 Differential-Sperren; 2 abschaltbare Zapfwellen, gangabhängig und gangunabhängig; 2 Freiläufe; Einzelrad-Lenkbremsen; 3-Punkt-Hydraulik; vieltausendfach bewährter, freischwingend auf Gummipuffern aufgehängter, aufklappbarer Mähapparat mit vollelastischem Messerschütz.



- Alle neuesten Anbaugeräte, wie Seilwinden, Baumspritzen, Heuerntegeräte, Anbaupflüge, Spaten-Rotieregen, Kartoffelgraber, Motorheuer, Mistzetter, Schneeräumgeräte usw.
- « **MT - TEM - TTA** » — die weltbeste, schnell ohne Werkzeuge umstellbare Vielzweck-Arbeitsmaschine auch für Ihren Betrieb!
- **Eine Neukonstruktion des Fortschrittes:** Als erste und einzige Firma bauen wir zu unseren Einachser-Motormähern für Transportarbeiten mit einigen Griffen aufsattelbare **Frontal-Sitz-Rahmen** mit kinderleichter, unfallsicherer **Steuerrad-Lenkung**, 2 gefedernten Sitzen, 2 Scheinwerfern, Fuß-Kupplung und Fuß-Bremse (Patente angemeldet!) **MOTRAC-Einachser damit noch universeller und wertvoller für Sie!**
- Auch unsere kleineren, restlos durchkonstruierten Typen **MKS** und **MKDZ** von 6, 8 und 9 PS bieten für Sie entscheidende Vorteile!

Verlangen Sie Prospekte. Informieren Sie sich rechtzeitig, gründlich und unverbindlich durch die

Motrac-Werke AG Altstetterstraße 120 Zürich 9/48
Telefon 051 5232 12

Im Jahre 1921 verheiratete sich Johann Wirth mit der gleichgesinnten Bauerntochter Klara Schildknecht von Beckentwil. Das junge Paar übernahm das Heimwesen im Straußenhaus. Die glückliche Ehe wurde gesegnet mit drei Söhnen und vier Töchtern. Schwere Leid traf die Familie durch den Tod des 8jährigen Schulkindes Ida, 1940, und durch den plötzlichen Tod des 21jährigen Sohnes August im Sommer 1948. Die noch lebenden zwei Söhne und drei Töchter haben alle einen eigenen Hausstand gegründet und brachten mit ihren Kindern viel Freude in das Haus der Großeltern. Noch am Tage vor dem Eintritt des Heimgegangenen ins Kantonsspital, Sonntag, den 10. September, feierte die Familie den 40. Hochzeitstag der lieben Eltern. Wehmütig, vielleicht auch ahnungsschwer, war der Abschied des Vaters von allen Kindern und Enkeln.

Es ist klar, daß die Mitbürger schon früh auf den intelligenten und charaktervollen Mann aufmerksam wurden und ihn in verschiedene Behörden wählten. So gehörte er während 21 Jahren dem Schulrat an, davon 18 Jahre als gewissenhafter Pfleger; 34 Jahre wirkte er als Sprosse eines alten Mörschwiler Geschlechtes als Aktuar und Präsident der Ortsgemeinde; der Darlehenskasse diente er im Aufsichtsrat und Vorstand seit 32 Jahren; im Gemeinderat schätzte man seine wertvolle Mitarbeit seit 1947; als Kantonsrat vertrat er die Interessen des Volkes während zwei Amtsdauern. Mit Eifer setzte er sich auch für den Landwirtschaftlichen Verein ein, in welchem er jahrzehntelang ein vorzüglicher Aktuar und seit fünf Jahren als besorgter Präsident tätig war. Die Herbstversammlung dieses Vereins vom 5. September leitete der für uns scheinbar noch rüstige, in Wirklichkeit schon schwerkranke Mann noch mit ausgezeichneter Frische. Erwähnt sei auch noch, daß der Heimgegangene viele

Jahre in den Kommissionen des Kath. Volksvereins und der Konservativen Volkspartei freudig mitmachte.

Im Militär bekleidete der Verstorbene den Grad eines Wachtmeisters der Dragoner-Schwadron 21. Die Dienstkameraden von 1914-18 schritten mit der Standarte dem Trauerzug voran. Schon hatte sich Wm. Wirth auf die bevorstehende Schwadronstagung gefreut, an der er nun als guter Kamerad die Totenehrung erfahren wird.

Nach seinen ersten Ferien in seinem Leben, droben in Obersaxen, begab sich der Dahingeschiedene schweren Herzens am 11. September ins Kantonsspital. Zwei Operationen wurden vorgenommen. Bereits auf dem Weg der Besserung und in der Hoffnung auf baldige Heimkehr befahl ihn ganz plötzlich eine Lungenentzündung und eine Embolie. Menschliche Hilfe war machtlos. Dafür leistete ihm unser ehemaliger Seelsorger, H. H. Spitalpfarrer Dr. Scheiwiler, geistliche Hilfe und seelischen Beistand bis zum letzten Atemzug. Es war ein tröstliches Sterben für den guten Mann und Vater, aber auch für die trauernde Gattin, die Kinder und Enkel. Nun ruht der teure und treue Mensch, der seine Sendung in Familie, Beruf und Gemeinde voll erfüllt hat, im Familiengrab. Der Herr schenke ihm den ewigen Frieden!

Drahtgeflechte

Sechseckige und viereckige, Stacheldrähte, Eisendrähte, Knotengitter. - Draht-Gewebe und -Gitter, Zubehör für Zäune.



Münchenstein BL

061 / 46 08 32

KALBER-KÜHE

Reinigungs-Trank Natürlich

J. K. S. 10175

Bauer, reinige Deine Kühe und Rinder nach dem Kalbern und bei Unträchtigkeit mit dem schon über 25 Jahre bewährten Tee. Ein zweimaliges Führen kenne ich nicht mehr.
Das Paket zu Fr. 2.50 versendet Tel. (071) 5 24 05

Fritz Suhner, Landwirt, Herisau (Burghalde)

Wasserleist

Ledereuter, Kaltfluß, Kitt, überhaupt alle Euterkrankheiten bei Kühen, sind heilbar mit der sicherwirkenden Wasserleist-Salbe «Euterwohl» JKS Nr. 11567.

Fabrikation:

Frau M. Blaser-Kunz, Emmenmatt/BE

Telefon (035) 2 21 63



Hornführer Thierstein



den Sie 8 Tage auf Probe erhalten ohne irgend eine Verpflichtung. In den Größen 18-24, 20-26, 22-28 und 25-32 cm Kopfbreite erhältlich. 1 Jahr schriftliche Garantie. Preis Fr. 18.80 franko ins Haus.

Alleinfabrikant:

Albert Thierstein, Utzenstorf (Bern)

Tel. (065) 4 42 76.

Stahlbandrohr mit Kugelgelenk

Schweizer Qualität mit Fabrikgarantie äußerst günstig: ab 36 m franko Bahnstation.

Jaucheschläuche la Qualität

ölimprägniert Fr. 2.— p. m, gummiert Fr. 2.50 p. m. Ab 20 Meter franko per Post.

Fritz Bieri, Schlauchweberei, Großwangen LU
Tel. (045) 3 53 43



Großaffoltern-Bern

Tel. (031) 8 44 81

Volldünger «Gartensegen», Blumendünger und reines Nährsalz. HATO-Topfpflanzendünger. OBA-Lanze - Obstbaum - D. Rebe II.

Erhältlich in den Gärtnereien

Bährenrad



mit Eisenreif oder Pneu, alle Größen. Kompl. Gras- u. Mistbähren.

Pneuräder Achsen und Bremsen für alle Zwecke.

FR. BÖGLI Langenthal 31
Tel. (063) 2 14 02



Hagpfähle Rebpfähle Baumpfähle

für Hoch-, Halb- und Buschanlagen. Himbeerpfähle, Rosenstecken, Rebstecken, Pfähle für Hühnerhöfe und Jungwuchseinzäunungen. Mit Karbolinenum heiß imprägniert, anerkannt bestes Verfahren

Verlangen Sie Preisliste Mit höflicher Empfehlung

Imprägnieranstalt Sulgen

Tel. (072) 3 12 21



Stahlpulte



Staba-Stahlpulte sind nach individuellem Bedarf in diversen Ausführungen erhältlich. Das Auszugssystem jeder Schublade ist mit 10 Präzisions-Kugellagern ausgerüstet und gewährleistet einen spielend leichten Gang. Dieses Modell erhielt die Auszeichnung «Die gute Form 1958».

BAUER AG ZÜRICH 6/35

Tresor-, Kassen- und Stahlmöbelbau Nordstr. 25/31, Tel. 051/28 94 36

Werben Sie für neue Abonnenten und Inserenten des Schweiz. Raiffeisenboten



Die transportable

Klein-tiefkühlanlage

besonders geeignet für kleinere Dörfer, Genossenschaften, Käsereien etc.

Drei verschiedene Größen. Die Anlage wird fertig montiert auf den Platz gestellt. - Verlangen Sie unverbindlich eine Offerte oder unseren Besuch. Wir beraten Sie gerne.

Burtscher AG. Isolationen St. Gallen

Paradiesstraße 29, Telephon 071/22 44 90

Besuchen Sie uns bitte an der OLMA 1961, Stand Nr. 1327a im Freien.

Wirksame Kur gegen
Rheuma!



Rheuma- oder
Gicht-Leidende!

Seit 27 Jahren können wir gute bis ausgezeichnete Erfolge nachweisen. Verlangen Sie einen Prospekt od. machen Sie eine Kur nach unserer Anordnung. Sie erhalten Einlegesohlen, Bettschuhe, ein Mittel zum Einnehmen, Salbe zum Einreiben. Die ganze Kur kostet Fr. 36.—. Sendung erfolgt per Nachnahme.

Rheumalogs-Fabrikate

F. Schmucki-Haltinner, Schwellbrunn AR

BON

Nichtgewünschtes streichen!
Senden Sie mir Prospekt einer Kur
Senden Sie mir eine ganze Kur zu Fr. 36.—
Bitte Schuhnummer angeben

Name:

Adresse:

An günstigen Herbsttagen im Wald ansetzen!

Langjährige Erfahrungen zeigen, daß Herbstpflanzungen ebensogut, wenn manchmal nicht sogar besser als Frühjahrspflanzungen gedeihen. Sie können so auch für die Feldarbeit verlorene Tage für die so nötigen forstlichen Kulturarbeiten sinnvoll nutzen.

Meine Pflanzen sind von guter Herkunft, gesund und kräftig. Damit ich Ihnen die für Ihren Wald am besten geeigneten Pflanzen senden kann, sollten Sie mir unfehlbar die nötigen Angaben über den Verwendungsort machen.

Sorte und Größe	Preis per		
	10	100	1000
Rottannen 40/70 cm	5.—	28.—	260.—
Rottannen 30/60 cm	4.50	23.—	210.—
Weißtannen 15/30 cm	5.—	28.—	260.—
Föhre, Dähle 30/60 cm	4.80	25.—	230.—
Weymouthföhre 30/60 cm	3.80	20.—	180.—
Lärchen 40/65 cm	7.50	40.—	380.—
Douglasien 30/60 cm	7.—	35.—	330.—
Bergahorn, Spitzahorn, Weißerlen, Schwarzerlen, Ulmen 60/100 cm	}	20.— 180.—	
Buchen 40/65 cm		5.—	24.—
Eschen 60/100 cm	4.80	25.—	230.—
Anderes auf Anfrage			

Hunderterpreis: 50—499 St. einer Sorte.
Tausenderpreis: 500 und mehr St. einer Sorte.
Packung und Transport sind in den Preisen nicht inbegriffen.— Sendungen unter Fr. 50.— erfolgen gegen Nachnahme.

Forstbaumschule Stämpfli Schüpfen BE

(Betrieb durch Eidg. Oberforstinspektion kontrolliert).
Tel. (031) 67 81 39.



Auf Postkarte einsenden

Senden Sie mir gemäß Ihrer Offerte nach Station

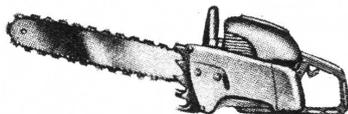
Zahl Sorte und Größe

Pflanzungsort: Gemeinde, Waldname, Exp., Höhe über Meer

Genaue Adresse:

(Inserat ausschneiden, erscheint nur ein Mal!)

R



STIHL-CONTRA

STIHL-07, 6 PS (SAE)
schon ab Fr. 850.—

**Das Bessere ist des Guten
Feind!
STIHL ist besser!**

Verlangen Sie Prospekt und
Vorführung

Die meistgekauftete Motorkettensäge der Schweiz

- Leichtes Gewicht
- Starker Motor 8 PS (SAE)
- Robuste Konstruktion
- Fliegervergaser
- Oregon-Kette
- Automatische Kettenschmierung mit automatischer Mengenregulierung
- Doppelkrallenanschlag
- Mageres Gemisch 1:25, daher
- ungefährliche Abgase
- Sieger gegen stärkste Konkurrenz an Wettbewerben in Europa und den USA

Max Müller Zürich 7/53

Drusbergstraße 112, Telephone (051) 24 42 50

Zu kaufen gesucht

Nußbaumstämme

von 50 cm Ø zu Höchstpreisen, ohne Pech und Frostrisse sowie

Rundholz in Föhre, Erlen, Ahorn, Linde und Tannen gegen Barzahlung.

K. Hunziker, Mühle u. Sägerei, Rümlingen BL
Telephone 062/6 51 69

Feuchtes Mauerwerk Feuchte Kellerräume

Lassen Sie sich unverbindlich über unser neuestes **elektrisches Mauerentfeuchtungsverfahren** beraten. Völlig unsichtbar – dauernde Wirkung – volle Garantie.

Jakob Traber, Niederhelfenschwil SG
+ ELEC-TRA + Mauerentfeuchtung und Entstörungsanlagen.
Tel. 073/4 92 26

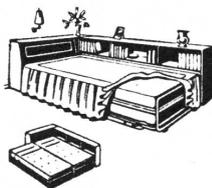
Unsere Spezialität: elektrische Absenkung von Grundfeuchtigkeit. – Entstörung von Wohn- und Büroräumen

Wir gerben

Häute und Felle
zu Leder und lidern
sämtliche Pelzfelle

**Nikl. Egli, Gerberei
Krummenau SG**
Tel. (074) 76033

Sie sparen 1 Zimmer



Doppelcouch Fr. 270.—

Inbegriffen der **Doppelcouch** 190x90 cm (nachts 2 gleichhohe Einzelbetten, am Tag ein schöner Couch), 2 **Schoner**, 2 **Federkern-Matratzen**, mit warmen Wollauflagen. 10 Jahre Garantie. Jedes Stück einzeln lieferbar.

Doppelcouch mit Umbau und Couchdecke Fr. 495.—.

Verlangen Sie Abbildungen oder noch besser, Sie besichtigen die große Auswahl an Ort und Stelle.



Länggasstr. 12, Bern. Tel.-Nr. (031) 2 60 39 und **Bümpfiz**, Stäthalterstr. 101 mit Großmöbelabteilung. Tel.-Nr. (031) 66 43 71.



DEUTZ DIESELSCHLEPPER

Luftgekühlt

AUS DER ALTESTEN MOTORENFABRIK DER WELT

24000 Mitarbeiter sind stolz auf die große Tradition ihres Hauses.
Tradition verpflichtet zum Fortschritt!

Generalvertretung für die Schweiz:

Hans F. Würgler, DEUTZ Generalvertretung, Zürich 9/47
Rautstraße 31, Telephone (051) 52 66 55